



Unternehmer Familiäre Gestaltungsoptionen

Licht und Schatten

Das Jahressteuergesetz 2024 ist genehmigt und bringt einige Neuerungen.

Auf das richtige Pferd setzen

Die Basisrente ist vorteilhaft für Personen, die nicht pflichtversichert sind.

Justiz als Korrektiv

Werden bei einer Buchprüfung Zuschläge verhängt, sollte man dies prüfen lassen.



Ihre Kanzlei ist schon auf der DATEV E-Rechnungsplattform registriert? Ausgezeichnet!

Falls nicht, dann gehen Sie jetzt den nächsten Schritt und registrieren Sie sich auf der DATEV E-Rechnungsplattform. Denn mit dem integrierten DATEV E-Rechnungspostfach ist der einfache und sichere Empfang von E-Rechnungen möglich. Darüber hinaus profitieren Sie von den weiteren Ausbaustufen zum Rechnungsausgang. Das Postfach wird damit zur Schaltzentrale für den Versand und Empfang Ihrer Rechnungen.



Sie möchten mehr erfahren? Jetzt informieren unter go.datev.de/e-rechnungsplattform-info



DATEV in Zahlen



Ca. 169 Millionen

Datenübermittlungen zur Sozialversicherung gab es 2023.



Über 264.000

Abschlussdatenübermittlungen an Banken / Sparkassen fanden statt.



3,6 Millionen

Übermittlungen gab es 2023 bei der digitalen Kommunikation mit der Finanzverwaltung.



Ca. 4,6 Millionen

Arbeitnehmer sind für DATEV Arbeitnehmer online „Meine Abrechnungen“ registriert.



226 Petabyte

beträgt der Speicherplatz im DATEV-Rechenzentrum.



Zwischen Familie und Verantwortung

Für Unternehmer ist die Familie oft Rückgrat und Herausforderung zugleich. Familiäre Gestaltungsoptionen wie Schenkungen, Zugewinnausgleich oder erbrechtliche Regelungen bergen Chancen, aber auch Risiken. Schenkungen etwa sollten steuer- und zivilrechtlich klug vertraglich geregelt sein, um Streit und Steuerfallen zu vermeiden. Der Zugewinnausgleich wiederum eröffnet Spielräume, steuerliche Vorteile zu nutzen. Auch das Pflichtteilsrecht und die Erbschaftsteuer erfordern Weitblick: Ehegatten- oder Familiengesellschaften können helfen, Werte zu sichern. Nicht zuletzt sind Unternehmer testamentarisch, Erbverträge und Vorsorgevollmachten essenziell, um den Generationswechsel erfolgreich zu gestalten. Rechtzeitige Planung ist hier der Schlüssel. ●

KERSTIN PUTSCHKE

Chefredakteurin DATEV magazin

DATEV Mittelstandsindex

Der DATEV Mittelstandsindex informiert monatlich auf Basis anonymisierter und aggregierter Daten aus den DATEV-Systemen über die konjunkturelle Lage in der mittelständischen Wirtschaft. Die stets aktuellen Auswertungen finden Sie hier:

mittelstandsindex.datev.de

Gemeinsam in die Zukunft

DATEV entwickelt das Produktportfolio stetig weiter und unterstützt Mitglieder und Kunden auf dem Weg in die Cloud. Effiziente Kanzleiprozesse stehen dabei stets im Fokus.

www.datev.de/portfolioentwicklung

E-Rechnungspflicht

Die E-Rechnungspflicht gilt seit dem 1. Januar 2025. Registrieren Sie sich auf der E-Rechnungsplattform. Klicken Sie auf der Registrierungsseite „DATEV-Mitglied“ an. go.datev.de/e-rechnungsplattform-registrierung

Perspektiven



06 Ein Weckruf an die neue Bundesregierung

Die neue Bundesregierung steht vor einer großen Aufgabe: den deutschen Mittelstand zu stärken und zukunftsfähig zu machen. Die aktuellen politischen Entwicklungen und die Ergebnisse des DATEV Mittelstandsindex zeigen, dass dringend Maßnahmen nötig sind. Ob Digitalisierung, Bürokratieabbau oder Fachkräftesicherung – wir brauchen klare Prioritäten und gezielte Unterstützung. Ein Anforderungskatalog.

Praxis

23 Licht und Schatten

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 kommt eine Wiedereinführung der Wohngemeinnützigkeit. Eher kritisch ist die Weitergabe von Steuerdaten an Ermittlungsbehörden.

26 Auf das richtige Pferd setzen

Die Basisrente ist vorteilhaft für Personen, die nicht pflichtversichert sind. Aufgrund des hohen Beitragsvolumens ist diese Anlageform besonders für die Generation 50 plus empfehlenswert.



Titelthema

Unternehmer – familiäre Gestaltungsoptionen

08 Mit zweierlei Maß

Zuwendungen, etwa während der Ehe, bedürfen im Unternehmensbereich einer vertraglichen Regelung.

11 Das Potenzial

Bei der Zuweisung von Vermögenswerten von Ehepaaren sind die gesetzlichen Güterstände entscheidend.

14 Die Nachfolge regeln

Viele Unternehmer beachten nur unzureichend das gesetzliche Pflichtteilsrecht naher Angehöriger.

17 Die Vorzüge nutzen

Zur Vermeidung von Erbschaftsteuer kann im Unternehmensbereich eine Familiengesellschaft dienen.

20 Den Bestand sichern

Der Erhalt des Unternehmens über Generationen hinweg ist eine Aufgabe, für die mehrere Optionen zur Verfügung stehen: Unternehmertestament, Erbvertrag oder Eheverträge.



28 Eigene Recherche gefordert

Pflichtteilsberechtigte haben einen Anspruch darauf, dass der Nachlass transparent ermittelt wird. Notare können sich nicht mehr allein auf die Angaben der Erben verlassen.

30 Justiz als Korrektiv

Zweifelt ein Prüfer die Buchführung des Steuerpflichtigen an, drohen Zuschläge und Schätzungen, die nicht immer rechtmäßig sind. Der betroffene Unternehmer sollte diese Maßnahmen rechtlich überprüfen lassen.



33 KLARTEXT – Es gibt immer mehrere Wahrheiten

In unserer heutigen eng vernetzten Welt, in der Informationen in Sekundenschnelle verfügbar sind, wirkt es zunehmend so, als gäbe es nicht mehr die eine objektive Wahrheit. Wahrheit wird zu etwas Subjektivem, das von der eigenen Perspektive abhängt.



Kanzleimanagement

34 Ein Transportmittel für alles

Dokumente in einer sicheren Umgebung von der Kanzlei zum Mandanten schicken, Aufgaben vergeben, Nachrichten mit Anhängen verschicken – das geht nun alles über ein einziges Medium: MyDATEV Kanzlei.

36 Impressum



Produkte & Services

37 DATEV EÜR Steuern geht den nächsten Schritt

Mit der Freigabe von DATEV EÜR Steuern im November 2023 hat die Genossenschaft die erste Deklarationslösung in die DATEV-Cloud gehoben.

Unter UNS

38 Jeder hilft jedem

Die Partnergesellschaft Dyzak & Stermanns in Heinsberg bei Aachen pflegt eine familiäre Atmosphäre, die auch auf die Mandantschaft positiv wirkt.



VORSCHAU
AUSGABE
03 / 25

Titelthema

Im Fokus des Fiskus

Betriebsprüfungen, Steuerfahndung, finanzgerichtliche Verfahren: wie Unternehmen Ärger vermeiden und Steuerberater diese professionell begleiten.

Ein Weckruf an die neue Bundesregierung

Agenda für den Mittelstand | Die neue Bundesregierung steht vor einer großen Aufgabe: den deutschen Mittelstand zu stärken und zukunftsfähig zu machen. Die aktuellen politischen Entwicklungen und die Ergebnisse des DATEV Mittelstandsindex zeigen, dass dringend Maßnahmen nötig sind. Ob Digitalisierung, Bürokratieabbau oder Fachkräftesicherung – wir brauchen klare Prioritäten und gezielte Unterstützung. Ein Anforderungskatalog.

Neues Jahr, neues Glück! Privat habe ich mir für 2025 einiges vorgenommen – mehr Sport, weniger Süßigkeiten. Beruflich wollen wir die Transformation und Portfolioentwicklung bei DATEV voranbringen und unsere E-Rechnungsplattform weiterentwickeln. Auch die Politik muss im neuen Jahr liefern. Die aktuellen politischen Entwicklungen bringen viel Unsicherheit – nicht zuletzt für den Mittelstand, der das Rückgrat der deutschen Wirtschaft darstellt. Angesichts der bevorstehenden Regierungsbildung braucht es jetzt entschlossenes Handeln. Der DATEV Mittelstandsindex zeigte 2024 eine deutliche Verschlechterung der Umsatzentwicklung sowie Personalabbau bei den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Im Dezember 2024 sank der Umsatz um 1,3 Punkte auf 90,3 Punkte – das bedeutet ein Minus von 6,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Auch der Beschäftigungsindex bestätigt, dass die Unternehmen immer mehr unter Druck geraten.

Ich bin der Meinung – und ich vermute, damit bin ich im Berufsstand nicht allein: Es ist an der Zeit, dass die kommende Bundesregierung den Mittelstand in den Mittelpunkt ihrer politischen Agenda stellt. Was braucht es, um KMU wieder zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern? Ich habe einen konkreten Anforderungskatalog:

1. Bürokratie abbauen

Bürokratische Hürden zählen nach wie vor zu den größten Herausforderungen für den Mittelstand. Unser aktuelles DATEV-Branchenbarometer zeigt deutlich, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater eine überbordende Bürokratie als eines der zentralen Hemmnisse für ihre Mandanten identifizieren. Besonders kleine und mittlere Unternehmen kämpfen mit dieser Belastung, die nicht nur Ressourcen bindet, sondern auch Wachstumspotenziale blockiert. Eine neue Regierung muss entschlossen daran arbeiten, diese abzubauen. Besonders das Steuerrecht ist oft zu komplex und belastend. Ein einfacheres System für Lohnbuchhaltung und steuerliche

Förderungen würde Zeit und Kosten sparen sowie Raum für Innovation schaffen. Es braucht schlankere Prozesse, klare Prioritäten und weniger Dokumentationsaufwand, damit der Mittelstand sich auf sein Kerngeschäft konzentrieren kann. Und auch unser Berufsstand darf nicht mit zusätzlichem Bürokratieaufwand belastet werden. Überlegungen, die bereits eingeführte Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen auf nationale Steuergestaltungen auszuweiten, erteile ich eine klare Absage, nicht zuletzt, weil die Wirksamkeit beim Kampf gegen Steuerhinterziehung nicht gegeben ist.

2. Digitalisierung vorantreiben

Die Digitalisierung ist der Schlüssel zur Zukunftsfähigkeit des Mittelstands. Dazu braucht es die konsequente Umsetzung der Digitalstrategie: Flächendeckender Glasfaserausbau, digitale Verwaltungsleistungen und die DeutschlandID sind gute Ansätze. Doch das allein reicht nicht. Spezielle Förderprogramme für KMU müssen helfen, digitale Lösungen einzuführen, Mitarbeiter zu schulen und IT-Sicherheit zu gewährleisten. Der Mittelstand braucht passgenaue Lösungsangebote, damit Digitalisierung nicht zur Bürde, sondern zum Vorteil wird.

Ein Blick ins Ausland zeigt, wie es gelingen kann. In Belgien wurde mit der Einführung der elektronischen Identitätskarte (eID) ein wichtiger Schritt unternommen, um Verwaltungsprozesse zu digitalisieren und den Zugang zu staatlichen Dienstleistungen zu erleichtern. Seit 2004 erhalten alle belgischen Bürger eine eID, die für die digitale Interaktion mit Behörden genutzt werden kann. Zahlreiche Verwaltungsdienstleistungen können online abgewickelt werden, was den Aufwand reduziert und die Effizienz steigert.

3. Finanzielle Unterstützung sichern

In wirtschaftlich unsicheren Zeiten sind Investitionen in Wachstum und Innovation riskant – hier muss die Politik mit

Unterstützung eingreifen. Existierende Förderprogramme müssen einfacher zu beantragen sein, der Zugang zu Krediten muss erleichtert werden. Steuerliche Entlastungen könnten zusätzliche Anreize schaffen. Besonders energieintensive Betriebe brauchen verlässliche Rahmenbedingungen. Eine stabile und bezahlbare Energieversorgung ist für ihre Wettbewerbsfähigkeit unerlässlich.

4. Stärkere Einbindung in europäische/internationale Märkte

Viele starke mittelständische Unternehmen haben auf europäischen Märkten Wachstumspotenzial. Hier müssen Hemmnisse abgebaut und neue Chancen geschaffen werden. Internationale Handelsabkommen und gezielte Exportförderungsinitiativen könnten KMU unterstützen, ihre Produkte und Dienstleistungen international erfolgreich zu platzieren. Partnerschaften mit europäischen Institutionen sind hierbei wichtige Bausteine.

5. Fachkräftemangel bekämpfen

Ohne qualifizierte Fachkräfte bleibt auch der innovativste Mittelständler auf der Strecke. Offensiven wie die Fachkräfteinitiative von DATEV, der Bundessteuerberaterkammer und dem Deutschen Steuerberaterverband zeigen, dass gezielte Maßnahmen notwendig sind, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Es gilt, mehr Vollzeitbeschäftigung zu ermöglichen, die Attraktivität von Ausbildungsberufen zu erhöhen und gezielte Weiterbildungsangebote zu schaffen. Zudem müssen Fachkräfte aus dem Ausland gewonnen werden. Hier braucht es weniger bürokratische Hürden und mehr Anreize zur Integration.

Jetzt die richtigen Weichen stellen

Die neue Bundesregierung steht vor einer großen Aufgabe. Der deutsche Mittelstand braucht klare Rahmenbedingungen und gezielte Unterstützung, um seine Rolle als Rückgrat der Wirtschaft zu erfüllen. Digitalisierung, Bürokratieabbau, Fachkräftesicherung, finanzielle Unterstützung, Nachhaltigkeit, internationale Vernetzung und Energiesicherheit müssen gefördert werden. Nur durch entschlossenes Handeln kann der Mittelstand die Chancen des digitalen Wandels nutzen und Deutschland zu einem Vorreiter der Innovation machen.

Der Mittelstand hat es verdient, das erhoffte Glück in Form einer neuen Regierung zu finden, die entschlossen handelt und die richtigen Rahmenbedingungen schafft. ●



PROF. DR. ROBERT MAYR

CEO der DATEV eG

Nürnberg, im Dezember 2024



FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-robert-mayr

Mit zweierlei Maß

Schenkungen | Zuwendungen während der Ehe oder im Scheidungsfall bedürfen gerade im Unternehmensbereich einer umfassenden vertraglichen Regelung. Denn der Begriff Schenkung wird im Steuerrecht anders behandelt als im Zivilrecht.

Marie-Christine Meysel LL. M.



Vermögenszuwendungen zwischen Eheleuten sind alltäglich und haben daher erheblich praktische Bedeutung. Die rechtssichere Umsetzung wird einerseits dadurch erschwert, dass wegen des spezifischen ehebezogenen Charakters Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Andererseits führt die fehlende Abstimmung zwischen dem Zivil- und dem Steuerrecht oft zu einer Rechtsunsicherheit. In der

täglichen Praxis besteht nämlich eine Vielzahl rechtlicher, aber auch finanzieller Risiken für Eheleute im Unternehmensbereich. Sowohl während der Ehe als auch im Falle einer Scheidung können diese nur anhand einer sorgfältigen Vertragsgestaltung vermieden werden. Daher sollen nachfolgend die wichtigsten Beispiele aus der Rechtspraxis thematisiert werden.

Ehebedingte Zuwendung

Der Schenkungsbegriff hat sich im Zivil- und im Steuerrecht unabhängig voneinander entwickelt. Bis heute hat sich keine einheitliche Definition herausgebildet. Für Vermögenszuwendungen zwischen Eheleuten gelten Besonderheiten. Nach der Rechtsprechung stellt sich eine ohne Gegenleistung erbrachte Vermögenszuwendung in der Ehe als spezielle familienrechtliche Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft dar, die ihren Rechtsgrund in der gemeinsamen Lebensführung hat und um der Ehe willen geleistet wird. Daraus hat sich der Begriff der ehebedingten Zuwendung herausgebildet.

Schenkungen während der Ehe

Eine reine Schenkung zwischen Eheleuten, die dem zivilrechtlichen Schenkungsbegriff entspricht, liegt fast nie vor. Voraussetzung dafür ist, dass der Vermögenswert uneigennützig zur freien Verfügung der oder des Beschenkten hingegeben wird und diese Schenkung unabhängig vom Fortbestand der Ehe erfolgt. Eine solche reine Uneigennützigkeit liegt praktisch nur bei Geburtstags-, Weihnachts- und anderen Gelegenheitsgeschenken vor. Ehebedingte Zuwendungen werden in der zivilrechtlichen Rechtsprechung nur ausnahmsweise als Schenkungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) behandelt, wenn schutzwürdige Interessen Dritter betroffen sind. Ob eine ehebedingte Zuwendung in diesem Sinne zivilrechtlich als Schenkung zu beurteilen ist, muss in jedem Einzelfall durch eine Abwägung der Interessen der Eheleute sowie Dritter entschieden werden.

Steuerrechtliche Schenkung

Das Steuerrecht hat in § 7 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) einen eigenen Schenkungsbegriff entwickelt. Demnach gilt als Schenkung jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Empfänger durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Erfasst werden verschiedene Erscheinungsformen freigebiger Zuwendungen, insbesondere die ehebedingte Zuwendung und nicht nur Schenkungen im zivilrechtlichen Sinn. Im Steuerrecht wird also weder an den zivilrechtlichen Schenkungsbegriff noch an den Begriff der ehebedingten Zuwendung angeknüpft. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) sollen Vermögenszuwendungen unter Eheleuten insbesondere nicht deswegen von der Schenkungsteuer ausgenommen werden, weil es sich nicht um Schenkungen im Sinne des BGB handelt. Maßgebend für die Besteuerung von Zu-

wendungen unter Eheleuten ist einzig und allein der steuerliche Schenkungsbegriff gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

Risiken

Aufgrund dieser unterschiedlichen Definitionen im Steuer- und im Zivilrecht entstehen in zweierlei Hinsicht Risiken. Zum einen kann das Steuerrecht eine Schenkung zwischen den Eheleuten fingieren, obwohl die Vermögenszuwendung im Einzelfall nicht unter den Oberbegriff der zivilrechtlichen ehebedingten Zuwendung fällt. Andererseits besteht das Risiko, dass die ehebedingte Zuwendung gegen schutzwürdige Interessen Dritter verstößt. Dies kann zusätzlich zu einer Schenkungsteuer noch Forderungen Dritter auslösen. Schutzwürdig sind etwa Pflichtteilergänzungsansprüche, Ansprüche von Vertragserben oder Gläubigern des zuwendenden Ehegatten. Darüber hinaus bestehen bei ehebedingten Zuwendungen im Falle einer Scheidung grundsätzlich keine Ansprüche auf Rückforderung, da die allgemeinen Vorschriften aus dem Schenkungsrecht, wie etwa die Rückforderung wegen groben Undanks oder Verarmung des Schenkers, im Scheidungsfall nicht angewendet werden.

In der Praxis hat sich der Begriff der ehebedingten oder ehebezogenen Zuwendung herausgebildet.

Oder-Konten

Viele unternehmerische Eheleute führen sogenannte Oder-Konten, bei denen jeder Ehegatte gleichermaßen einzelverfügungsberechtigt ist. Werden Geldbeträge, die nur einem Ehegatten zustehen, auf ein Oder-Konto überwiesen, besteht zumindest ein Anhaltspunkt dafür, dass ein Ehegatte damit die Hälfte des Betrags dem anderen Ehegatten zuwenden wollte. Aus zivilrechtlicher Perspektive sind solche disquotalen Einzahlungen grundsätzlich als ehebedingte Zuwendung zu beurteilen. Aus schenkungsteuerlicher Sicht handelt es sich nur dann um eine freigebige Zuwendung, wenn der nicht einzahlende Ehegatte im Verhältnis zum einzahlenden Ehegatten tatsächlich und rechtlich frei über das eingezahlte Guthaben verfügen kann. Die reine Einzahlung eines Geldbetrags durch einen Ehegatten auf ein Oder-Konto begründet also nicht automatisch eine Steuerpflicht. Nur wenn der nicht einzahlende Ehegatte über das Kontoguthaben wie über eigenes Geld verfügen darf und sich damit eigenes Vermögen aufbauen kann, liegt eine freigebige Zuwendung vor. Die bloße Verwendung von Geldbeträgen für den Familienunterhalt reicht also nicht aus. Risiken bestehen aus zivilrechtlicher Sicht in den Fällen, in denen die disquotale Einzahlung gegen schutzwürdige Interessen Dritter verstößt. Die ehebedingte Zuwendung ist dann wie eine Schenkung zu behandeln, mit der Folge zivilrechtlicher Ansprüche Dritter, wie etwa Pflichtteilergänzungsansprüchen im Erbfall.

Steuerrechtlich droht das Risiko, dass eine Schenkungsteuer in den Fällen festgesetzt wird, in denen der nicht einzahlende Ehegatte regelmäßig auf das Oder-Konto zugreift, um sich eigenes Vermögen zu verschaffen.

Abfindungsregelungen im Ehevertrag

Ein weiterer Klassiker sind ehevertragliche Abfindungsregelungen. Die Eheleute vereinbaren dabei ehevertraglich einen Verzicht auf die gesetzlichen Scheidungsfolgen, wie zum Beispiel den Zugewinnausgleichsanspruch, verbunden mit einer Kompensation als Ausgleich für den verzichtenden Ehegatten. Zivilrechtlich handelt es sich dabei niemals um eine Schenkung, geschweige denn um eine ehebedingte Zuwendung. Vielmehr ist die Abfindung als Kaufpreis für den Verzicht einzuordnen, sodass keine Ansprüche schutzwürdiger Dritter drohen. Steuerrechtlich kann eine derartige Vereinbarung aber die Schenkungsteuer auslösen. Das gilt insbesondere für solche Zuwendungen, die der verzichtende Ehegatte unmittelbar nach dem Abschluss des Ehevertrags erhält. Die Finanzverwaltung fingiert eine freigebige Zuwendung. Denn zu diesem Zeitpunkt ist meist unklar, ob und wann es zu einer Scheidung kommen wird und ob überhaupt ein Anspruch besteht. Auch nach der neueren BFH-Rechtsprechung ist bei der ehevertraglichen Gestaltung sorgfältig vorzugehen. Danach ist eine freigebige Zuwendung im Falle einer Bedarfsabfindung zu verneinen. Eine solche liegt vor, wenn die Abfindung erst im Streitfall, also bei Beendigung der Ehe erfolgen soll. Darüber hinaus müssen die Eheleute die Rechtsfolgen ihrer Eheschließung umfassend und individuell regeln. Schenkungsteuerlich besteht ein Risiko, dass es sich bei der ehevertraglich vereinbarten Abfindung um eine steuerbare freigebige Zuwendung handelt. Auch bei sorgfältiger Vertragsgestaltung bleibt dieses Restrisiko aufgrund der Tatsache, dass die BFH-Rechtsprechung in der Rechtspraxis noch relativ unerprobt ist.

Zahlung des Zugewinnausgleichs

Bei der Zahlung des Zugewinnausgleichs handelt es sich weder um eine Schenkung im Sinne des Zivil- oder des Steuerrechts noch um eine ehebedingte Zuwendung. Dennoch spielt die Erfüllung der Zugewinnausgleichsforderung im Rahmen der sogenannten Güterstandsschaukeln in der Rechtspraxis eine bedeutende Rolle. Allerdings ist auch bei der Übertragung von Vermögen im Wege einer Güterstandsschaukel Vorsicht geboten. Schenkungsteuerliche Risiken drohen dann, wenn der Zugewinn rechnerisch nicht korrekt ermittelt wird. Denn die Zahlung eines zu hohen Zugewinns stellt eine steuerpflichtige Zuwendung des ausgleichspflichtigen Ehegatten dar, hingegen der teilweise oder ganze Verzicht beziehungsweise eine zinsfreie Stundung des Zugewinns eine steuerpflichtige Zuwendung des ausgleichsbe-

rechtigten Ehegatten. Hier droht Schenkungsteuer im Falle einer nicht sorgfältigen Berechnung des Zugewinnausgleichs.

Zuwendung des selbst genutzten Familienheims

Ein weiterer wichtiger Praxisfall ist die Übertragung des von den Eheleuten bewohnten Familienheims. Die unentgeltliche Überlassung des hälftigen Miteigentums an dem gemeinsam bewohnten Grundstück durch einen Ehegatten an den anderen stellt aus zivilrechtlicher Sicht nahezu immer eine ehebedingte Zuwendung dar. Anders ist die Rechtslage im Steuerrecht. Die Zuwendung des Familienheims ist von der Schenkungsteuer befreit. Die Übertragung des Anwesens löst zwar keine Schenkungsteuer, jedoch im Erbfall gegebenenfalls Pflichtteilergänzungsansprüche oder Herausgabeansprüche gegen die Erben des zuwendenden Ehegatten aus. Der Schutz des Familienheims tritt also anders als im Steuerrecht hinter die Interessen von Dritten zurück.

Fazit

Um die Rechtsfolgen einer ehelichen Vermögenszuwendung möglichst rechtssicher zu gestalten, ist gerade im Unternehmensbereich eine umfassende vertragliche Vereinbarung über die von den Eheleuten individuell gewünschten Rechtsfolgen zu treffen, die alle Aspekte der zivil- und steuerrechtlichen Judikative mitberücksichtigt. ●

MARIE-CHRISTINE MEYSEL LL. M.

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht bei Forvis Mazars



MEHR DAZU

Lernvideo (Vortrag) „Erbchaft- und Schenkungsteuer“,
www.datev.de/shop/78726

Das Potenzial

Zugewinnausgleich | Bei der Zuweisung von Vermögenswerten von Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften spielen die gesetzlichen Güterstände eine entscheidende Rolle. Denn in ihnen stecken steuerliche Vorteile, die man gestaltend nutzen kann.

Dr. Iring Christopeit



Primäre Akteure bei der Übertragung von Familien- sowie Unternehmensvermögen stellen Lebenspartnerschaften dar. Unter diesem Terminus sind Ehen zwischen zwei Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts zu subsumieren, fortbestehende eingetragene Lebenspartnerschaften sowie Konstellationen nicht ehelicher Lebensgemeinschaften. Die Zuweisung der Vermögenswerte des Familienvermögens zu den jeweiligen Parteien ist von zentraler Bedeutung. Innerhalb der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft nehmen damit die güterrechtlichen Verhältnisse eine signifikante Rolle ein.

Zugewinnngemeinschaft

Entgegen einer weitverbreiteten Auffassung behält jeder Ehepartner im Rahmen der gesetzlichen Zugewinnngemeinschaft die Eigentümerschaft über sein individuelles Vermögen sowie über die Vermögensgegenstände, die während der Ehe erworben werden, es sei denn, es wurde vertraglich eine abweichende Regelung getroffen. Dies impliziert, dass das Vermögen der Ehegatten nicht zu gemeinschaftlichem Eigentum wird; dies gilt auch für Vermögenszuwächse, die nach dem Eheschluss erzielt werden. Ein finanzieller Ausgleich des während der Ehe erzielten Zugewinns findet erst bei einer Auflösung des Güterstandes statt – sei es durch Scheidung, den Tod eines Ehepartners oder die Vereinbarung eines anderen Güterstandes. Die Zugewinnngemeinschaft impliziert somit eine Gütertrennung während der Ehe und einen Zugewinnausgleich im Nachhinein.

Zugewinnausgleich

Folglich ist es Ehepartnern möglich, sich gegenseitig Vermögenswerte zu übertragen; was zivilrechtlich als ehebedingte Zuwendungen klassifiziert wird, fällt steuerrechtlich unter den Tatbestand der Schenkung. Spezielle Vereinbarungen im Innenverhältnis der Ehegatten können dazu beitragen, die Steuerpflichtigkeit solcher Zuwendungen zu minimieren. Im Gegensatz dazu eröffnet ein Wechsel des Güterstandes mit einem Zugewinnausgleich die Möglichkeit eines steuerfreien Transfers von Vermögenswerten zwischen den Ehegatten. Der Zugewinn ist gemäß § 1373 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) als die Differenz, um die das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen bei Beendigung des Güterstandes übertrifft, definiert. Erforderlich ist daher ein Vergleich des Vermögens beider Ehegatten zu Beginn und zum Ende des Güterstandes. Der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn ist verpflichtet, die Hälfte des Mehrbetrags an den anderen Partner zu übertragen (§ 1378 Abs. 1 BGB). Der Anspruch auf Zugewinnausgleich ist nach gesetzlicher Konzep-

tion auf Geld gerichtet und zielt nicht auf die Übertragung spezifischer Vermögensgegenstände ab. Diese Ausrichtung kann zu ertragsteuerlichen Komplikationen führen (Stichwort: Tausch), wenn anstelle von Geld andere steuerlich relevante Vermögenswerte übertragen werden. Nach einer zunehmend akzeptierten Ansicht lässt sich der Zugewinnausgleichsanspruch durch einen Ehevertrag so modifizieren, dass er steuerlich wirksam nicht ausschließlich auf Geldleistungen beschränkt ist. Ehepartner haben zivilrechtlich die Möglichkeit, im Falle einer güterrechtlichen Auseinandersetzung der Zugewinnngemeinschaft eine vom Gesetz abweichende Berechnung des Zugewinns notariell zu fixieren (§§ 1408, 1410 BGB, sogenannter modifizierter Zugewinnausgleich). Sie können beispielsweise festlegen, dass

Was zivilrechtlich als ehebedingte Zuwendungen klassifiziert wird, fällt steuerrechtlich unter den Tatbestand der Schenkung.

- bestimmte Vermögenssegmente, wie etwa Betriebsvermögen oder spezifisches Privatvermögen, vom Zugewinnausgleich ausgeschlossen werden,
- ein vom Istzustand abweichendes Anfangs- oder Endvermögen angesetzt wird,
- die Ausgleichsquote für einen oder beide Ehegatten auf mehr oder weniger als 50 Prozent des realisierten Zugewinns justiert wird,
- die Bewertung der Vermögenswerte zu einem vom Gesetz abweichenden Zeitpunkt erfolgt.

Steuerfreier fiktiver Zugewinnausgleich

Die Zugewinnausgleichsforderung gehört nach § 5 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) nicht zum Erwerb im Sinne der §§ 3 und 7 ErbStG. Die Regelung des § 5 Abs. 2 ErbStG hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 ErbStG ist demgegenüber konstitutiv. Sie begründet die Steuerfreiheit für einen fiktiven Zugewinnausgleich im Todesfall. § 5 Abs. 1 ErbStG gewährt im Falle des Todes eines Ehegatten dem überlebenden Ehegatten also eine Steuerbefreiung, die wie ein zusätzlicher Freibetrag wirkt, in Höhe der Ausgleichsforderung, die er als Zugewinnausgleich nach § 1371 Abs. 2 BGB hätte geltend machen können, wenn er nicht Erbe geworden wäre und ihm auch kein Vermächtnis zustünde.

Doppelbegünstigung vermeiden

Der Gesetzgeber sieht seit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2024 hierbei die Gefahr einer nicht gerechtfertigten Doppelbegünstigung des überlebenden Ehegatten. Sie entstünde dadurch, dass der Zugewinn und die daraus errechnete Ausgleichsforderung nach den zivilrechtlich maßgebenden Verkehrswerten des Anfangs- und Endvermögens ermittelt wer-

den, also ohne Rücksicht darauf, ob für das maßgebende Endvermögen, das sich im Nachlass befindet, bereits Steuerbefreiungen gewährt werden. Erbschaftsteuerrechtlich kann der für die Steuer maßgebende Wert des erworbenen Nachlassvermögens wegen der Anwendung von Befreiungsvorschriften, etwa für das Familienheim, für unternehmerisches Vermögen oder für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien beziehungsweise Denkmalschutz, gemindert sein. Um also eine sich daraus ergebende Doppelbegünstigung auszuschließen, wird die abzugsfähige fiktive Ausgleichsforderung gesetzlich gemindert. Hierfür wird das Verhältnis des um die Steuerbefreiungen geminderten Werts des Endvermögens zum Wert des Endvermögens zugrunde gelegt. Insbesondere diese (Neu-)Regelung führt dazu, dass der lebzeitige Zugewinnausgleich noch attraktiver wird, weil diese Kürzung der Steuerfreiheit nicht im Fall des § 5 Abs. 2 ErbStG gilt. Der steuerfreie Zugewinnausgleich kann zudem gestaltet werden. Dafür ist keine Ehescheidung notwendig.

Güterstandsschaukel

Unter der sogenannten Güterstandsschaukel versteht man die Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft durch ehevertragliche Vereinbarung einer Gütertrennung, Durchführung des Zugewinnausgleichs und anschließenden Rückwechsel in den gesetzlichen Güterstand. Ziel dieser bislang zivil- und steuerrechtlich zulässigen Gestaltung ist neben einer Optimierung von Erb- und Schenkungsteuerlasten auch die Reduzierung von Erb- und Pflichtteilsansprüchen von Kindern. Die Güterstandsschaukel findet ihre Grundlage in der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH). Die Begründung einer Ausgleichsforderung durch ehevertragliche Beendigung des Güterstands der Zugewinnsgemeinschaft gemäß § 1378 BGB ist keine freigebige Zuwendung. Dem ausgleichsberechtigten Ehegatten wird die Ausgleichsforderung nicht rechtsgeschäftlich zugewendet. Sie entsteht vielmehr von Gesetzes wegen mit der Beendigung des gesetzlichen Güterstands (§ 1378 Abs. 3 S. 1 BGB). Die Begründung der Ausgleichsforderung ist somit nicht schenkungsteuerbar, wie § 5 Abs. 2 ErbStG klarstellend regelt. Aus der in § 1408 Abs. 1 BGB statuierten Vertragsfreiheit folgt, dass die Beendigung des gesetzlichen Güterstands sowie die anschließende Neubegründung bürgerlich-rechtlich zulässig sind. Diese bürgerlich-rechtliche Gestaltungsfreiheit muss auch das Schenkungsteuerrecht anerkennen, wenn es tatsächlich zu einer güterrechtlichen Abwicklung, also der Ermittlung einer Ausgleichsforderung kommt. Soweit danach die Ehegatten – im Rahmen der zivilrechtlichen Vorschriften – den Umfang der Nichtsteuerbarkeit bestimmen können, ist dies in der Anknüpfung an das insoweit dispositive Zivilrecht angelegt. Die Beendigung des gesetzlichen Güterstands und seine anschließende Neubegründung sind im Grundsatz nicht rechtsmissbräuchlich. Nicht entneh-

men lässt sich aus § 5 Abs. 2 ErbStG eine Einschränkung des Inhalts, die zivilrechtliche Beendigung des gesetzlichen Güterstands sei steuerlich nur unter der Voraussetzung ihrer Endgültigkeit anzuerkennen.

Fliegender Zugewinnausgleich

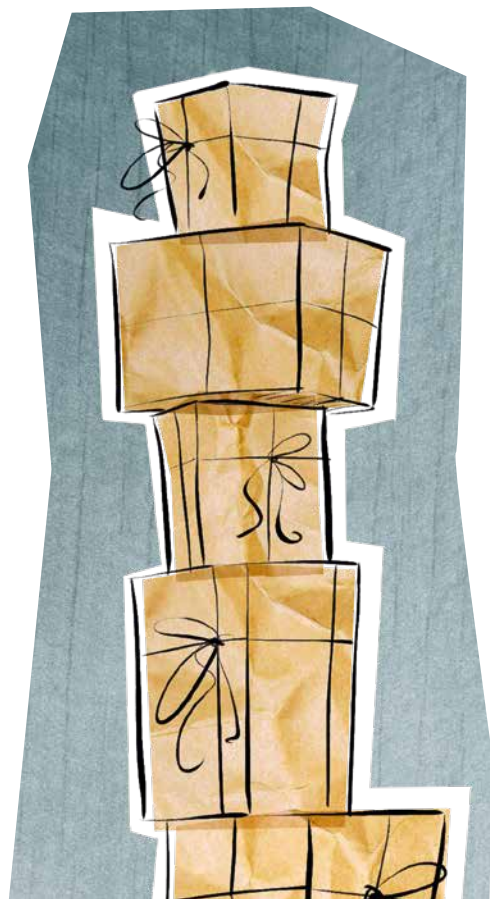
Problematisch stellt sich danach der sogenannte fliegende Zugewinnausgleich dar, bei dem sich die Ehegatten ohne Beendigung des gesetzlichen Güterstands lediglich schuldrechtlich so stellen, als ob dies der Fall sei. Hier entsteht der Anspruch auf den Zugewinnausgleich nicht kraft Gesetzes, sondern aufgrund freiwillig getroffener Vereinbarungen. Diese Gestaltungen fallen nicht unter § 5 Abs. 2 ErbStG.

Fazit

Insgesamt ist der lebzeitige Güterstandswechsel, gerade auch im Unternehmensbereich, ein vielfältig erprobtes Mittel, das bei sachgerechter zivil- und steuerrechtlicher Ausgestaltung viele Vorteile bringt und im Übrigen zu einer gerechteren Verteilung von Vermögen führt. Echte Nachteile und Risiken drohen (erst) dann, wenn besondere, ungewöhnliche Sachverhaltskonstellationen vorliegen. ●

DR. IRING CHRISTOPEIT

Rechtsanwalt und Steuerberater sowie Fachanwalt für Erbrecht und für Steuerrecht. Er ist zertifizierter Berater für Unternehmensnachfolge und Partner bei Peters, Schönberger & Partner mbB, München, sowie Leiter der Service Line Nachfolge.



Die Nachfolge regeln

Erbrechtliche Aspekte | Ein Aspekt, der von vielen Unternehmern nicht oder nur unzureichend beachtet wird, ist das gesetzliche Pflichtteilsrecht naher Angehöriger. Insoweit ist eine frühzeitige Regelung der Unternehmensnachfolge in der Praxis von zentraler Bedeutung.

Thomas Skora



In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass eine Unternehmerin oder ein Unternehmer den Betrieb erst mit seinem Tod an den angedachten Nachfolger übergibt oder kurze Zeit nach der lebzeitigen Übergabe verstirbt. Oft hatte sich der Unternehmer dabei darauf beschränkt, einen Nachfolger für seine Firma zu benennen. Häufig sieht sich dieser Nachfolger unvorhergesehenen Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsansprüchen der übergangenen Verwandten ausgesetzt. Denn bei der Nachfolgeplanung wird gerne übersehen, dass auch der Ehegatte Pflichtteilsberechtigter ist und daher entsprechende Vorkehrungen getroffen werden sollten. Problematisch wird es insbesondere, wenn das Unternehmen einen großen Teil des Vermögens ausmacht. Hier kann eine Konfrontation mit Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsansprüchen beim Nachfolger, aber auch dem Unternehmen selbst zu

ernsthaften Existenzproblemen führen, wenn das übrige Erbe oder eine weitere Zuwendung nicht ausreicht, um etwaige Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten zu bedienen.

Berechtigter Schutz naher Angehöriger

Angemerkt sei, dass Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche grundsätzlich ihre Daseinsberechtigung haben. Der Gesetzgeber wollte sicherstellen, dass die enge familiäre Beziehung zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen den Ehegatten auch rechtlich abgesichert bleibt. So sollen die gesetzlichen Regelungen unter anderem dem entgegenwirken, dass nahe Familienangehörige allein wegen zwischenmenschlicher Differenzen vom Familienvermögen, das womöglich über Generationen hinweg erwirtschaftet wurde,

gänzlich ausgeschlossen werden. Und so verwundert es nicht, dass Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche einen hohen gesetzlichen Schutz genießen. Nur in Ausnahmefällen, die in der Praxis kaum eine ernsthafte Rolle spielen, ist die vollständige Entziehung von Pflichtteilsansprüchen möglich.

Gestaltungspotenziale

Allerdings kann ein Pflichtteilsberechtigter noch zu Lebzeiten des Erblassers wirksam auf seine Ansprüche verzichten. Dies gewährt im Übrigen den effektivsten Schutz vor späteren Ansprüchen, weshalb diese Möglichkeit in der Praxis eine große Rolle spielt. Zu beachten ist, dass der Pflichtteilsverzicht notariell beurkundet werden muss. Im Regelfall wird der Pflichtteilsberechtigte jedoch nicht gänzlich leer ausgehen, weshalb ihm im Gegenzug eine Abfindungsleistung zugewendet oder rechtlich bindend versprochen wird. Erfolgt die Unternehmensnachfolge unter Ausschluss des Ehegatten, sollte ebenfalls ein Pflichtteilsverzicht des Ehepartners ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Dieser könnte im Rahmen eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrags festgehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Ehegatte – im Falle einer Zugewinnngemeinschaft – nicht nur auf seine Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche, sondern auch auf den Zugewinnausgleich für den Fall der Beendigung der Ehe durch Tod verzichtet.

Frühzeitige Übertragung des Unternehmens

Eine mindestens genauso große Rolle spielt in der Praxis die frühzeitige Übertragung des Unternehmens auf den auserwählten Nachfolger. Sind die Pflichtteilsberechtigten zu einem bindenden Verzicht nicht bereit, sollte mit Blick auf etwaige Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche in Betracht gezogen werden, das Unternehmen zu Lebzeiten, also bereits frühzeitig, zu übertragen. Dies kann selbstverständlich auch schrittweise erfolgen. Bei lebzeitigen Zuwendungen kommen die Bestimmungen der Pflichtteilsergänzungsansprüche zur Anwendung. Der Vorteil liegt darin, dass nur solche Zuwendungen den Pflichtteilsergänzungsansprüchen unterliegen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren vor dem Tod des Erblassers erfolgt sind. Lebt der Unternehmer nach Übertragung seines Unternehmens oder seiner Geschäftsanteile noch länger als zehn Jahre, entfallen diesbezügliche Pflichtteilsergänzungsansprüche gänzlich. Darüber hinaus findet bereits zuvor eine Abwertung der Zuwendung in Höhe von jährlich 10 Prozent statt. Überträgt beispielsweise ein Unternehmer (U) sein Einzelunternehmen am 10. Dezember 2019 auf seinen Sohn (S) und verstirbt U am 23. Mai 2024, wird das übertragene Unternehmen bezüglich der Pflichtteilsergänzungsansprüche

Deshalb wird vertraglich geregelt, dass die Gesellschaft auch im Todesfall eines Gesellschafters fortgeführt wird.

nur noch mit 60 Prozent des Werts berücksichtigt, da seit der Schenkung über vier Jahre vergangen sind. Stirbt U hingegen erst nach dem 10. Dezember 2029, entstehen bezüglich der Unternehmensübertragung gar keine Pflichtteilsergänzungsansprüche mehr. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob eine Gegenleistung des Nachfolgers infrage kommt, da Pflichtteilsergänzungsansprüche nur auf Schenkungen Anwendung finden und bei gemischten Schenkungen der pflichtteilsrelevante Wert gemindert werden kann. Hierbei sollte jedoch beachtet werden, dass umfassende Nutzungsrechte sowie ein zurückbehaltener Nießbrauch den Beginn der zehnjährigen Frist hemmen. Alternativ könnte über die Zahlung einer Leibrente beziehungsweise dauernden Last nachgedacht werden.

Gesellschaftsrechtliche Regelungen

In der Praxis durchaus verbreitet ist es auch, die Nachfolge des Betriebs in einer Personengesellschaft, insbesondere einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), zu regeln. Dabei wird unter Einbringung des Einzelunternehmens eine Personengesellschaft mit dem oder den Nachfolgern gegründet sowie die Beteiligung des Betriebsinhabers schrittweise auf den Nachfolger übertragen. Kommt es zum Tod eines Gesellschafters, sieht das Gesetz die Auflösung der Gesellschaft vor – im Fall einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder Kommanditgesellschaft (KG) jedenfalls dann, wenn nur noch ein Gesellschafter verbleiben sollte. Deshalb wird vertraglich geregelt, dass die Gesellschaft auch im Todesfall eines Gesellschafters fortgeführt wird. Im Einzelnen ist eine Vielzahl von Regelungen denkbar. Es kann zum Beispiel geregelt werden, dass die Gesellschaft ausschließlich mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt wird. Genauso kann jedoch geregelt werden, dass Erben oder Vermächtnisnehmer des verstorbenen Gesellschafters in die Gesellschaft eintreten, wenn sie festgelegte Kriterien oder Voraussetzungen erfüllen.

Abfindungsansprüche

Für den Fall, dass die Gesellschaft ausschließlich mit den übrigen Gesellschaftern fortgeführt wird, steht dem ausscheidenden Gesellschafter beziehungsweise dessen Erben – ohne eine weiter gehende gesellschaftsrechtliche Regelung – ein Abfindungsanspruch zu. Im Regelfall wird der Betriebsinhaber dies jedoch nicht wollen, da hierdurch das Fortbestehen der Gesellschaft erheblich gefährdet werden könnte. Die Gesellschafter können daher rechtlich wirksam einen Abfindungsanspruch der ausgeschlossenen Erben gesellschaftsvertraglich ausschließen. Dies gilt jedoch nicht bei rein vermögensverwaltenden Gesellschaften, da in diesem Fall die Regelung nicht in

erster Linie dem Bestand der Gesellschaft dient. Hieran schließt sich jedoch die in der Praxis relevante Frage an, ob ein wirksamer Abfindungsausschluss eine im Rahmen der Pflichtteilsergänzungsansprüche zu berücksichtigende Schenkung darstellt. Nach ständiger Rechtsprechung ist aber ein Abfindungsausschluss auf den Tod eines Gesellschafters im Rahmen des Gesellschaftsvertrags keine pflichtteilsrelevante Schenkung, sofern er für alle Gesellschafter gleichermaßen gilt. Dies wird damit begründet, dass mit dem Ausschluss in erster Linie keine Zuwendung an die übrigen Gesellschafter erfolgen, sondern der Bestand der Gesellschaft gesichert werden soll. Darüber hinaus wäre es dem Zufall überlassen, welcher Gesellschafter zuerst verstirbt und wer letztlich von der Regelung profitiert. Zuletzt gab es jedoch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) Tendenzen, diesen Grundsatz teilweise einzuschränken. So wird eine Schenkung dann angenommen, wenn beispielsweise aufgrund des Alters, des Gesundheitszustands oder anderer Lebensumstände nicht von einem nahezu gleichen Risiko aufseiten aller Gesellschafter ausgegangen werden kann. Besteht die Gesellschaft zwischen den Ehegatten, dürfte das Risiko für gewöhnlich gleich sein. Wird der Betrieb jedoch an die Kinder übertragen, könnte sich aufgrund des Altersunterschieds bereits eine ungleiche Risikoverteilung und damit eine zu berücksichtigende Schenkung ergeben. In der Praxis wird ein solcher – im schlimmsten Fall Pflichtteilsergänzungsansprüche auslösender – Abfindungsausschluss dennoch zu empfehlen sein.

Ansprüche verjährt – und nun?

Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche verjähren regelmäßig nach drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Pflichtteilsberechtigte von den begründenden Umständen erfahren hat. Wird der Pflichtteilsergänzungsanspruch jedoch nicht gegenüber den Erben, sondern dem Beschenkten geltend gemacht, beginnt die Verjährungsfrist bereits mit dem Todestag. Sind die Ansprüche verjährt, können die Erben beziehungsweise der Beschenkte die Verjährungseinrede erheben und die Zahlung verweigern. Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, trotz eingetretener Verjährung geltend gemachte Ansprüche zu erfüllen. Da die erfüllte Pflichtteilslast im Rahmen der Erbschaftsteuer beim Erben als Nachlassverbindlichkeit sowie beim Pflichtteilsberechtigten als steuerpflichtige Zuwendung zu berücksichtigen ist, kann dies im Einzelfall eine Überlegung wert sein, um zum Beispiel beim Pflichtteilsberechtigten nicht ausgeschöpfte Freibeträge zu nutzen. Zu beachten ist jedoch, dass der Bundesfinanzhof (BFH) für die Geltendmachung verlangt, dass der Erbe auf die Verjährungseinrede endgültig verzichtet oder die Leistung tatsächlich erbringt. Eine Ausnahme hiervon bildet der Fall, dass ein Kind nach Ableben des länger lebenden Elternteils im Rahmen eines gemeinschaftlichen Testaments als Schlusserbe eingesetzt wurde (sogenanntes Berli-

ner Testament). Macht der Schlusserbe im Todesfall des ersten Elternteils in Erwartung auf den späteren Schlusserbfall keine Ansprüche geltend und erhält er auch keine oder nur geringe Vermächtnisse zugewandt, bleiben erhebliche Steuerfreibeträge ungenutzt. Im Todesfall des länger lebenden Elternteils erbt das Kind dann das gesamte Familienvermögen, hat jedoch nur den Steuerfreibetrag bezüglich des einen Elternteils in Höhe von 400.000 Euro zur Verfügung. Nun könnte das Kind versuchen, nachträglich gegen sich selbst als Erben seinen Pflichtteilsanspruch in Bezug auf den Todesfall des zuerst verstorbenen Elternteils geltend zu machen und so nicht ausgeschöpfte Freibeträge zu nutzen. Diese Gestaltung wird mittlerweile jedoch einhellig als unzulässig erachtet.

Fazit

Nicht selten müssen Berater feststellen, dass zwar die Unternehmensnachfolge nach den Vorstellungen des Geschäftsinhabers frühzeitig geregelt ist, dabei jedoch übersehen wurde, dass die Nachfolge im Betrieb lediglich einen Teilaspekt innerhalb der erbrechtlichen Vermögensnachfolge darstellt. Daher sollte in der Praxis das Thema Unternehmensnachfolge immer ganzheitlich beleuchtet werden. Anderenfalls drohen erhebliche Gefahren, auch für das zu übergebende Unternehmen selbst, denn das Pflichtteilsrecht beinhaltet Fallstricke, auf die jeder Unternehmer frühzeitig ein besonderes Augenmerk legen sollte. ●

THOMAS SKORA

Rechtsanwalt bei Ecovis

MEHR DAZU

finden Sie auf dem DATEV-Marktplatz: Software für die Unternehmensbewertung, wevalue AG, www.datev.de/wevalue

DATEV-Fachbuch „Unternehmens- und Vermögensnachfolge“, www.datev.de/shop/36815

DATEV-Fachbuch „Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer“, www.datev.de/shop/35493

Mandanten-Info-Broschüre „Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer“, www.datev.de/shop/32542

Kompaktwissen Beratungspraxis „Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer“, www.datev.de/shop/35776

Kompaktwissen Beratungspraxis „Bewertung von Unternehmen und Immobilien für die Erbschaftsteuer“, 3. Auflage, www.datev.de/shop/35783

Online-Seminar (Vortrag) „Strategische Nachfolgeberatung für Privat- und Betriebsvermögen“, www.datev.de/shop/77560

Die Vorzüge nutzen

Erbschaftsteuerliche Optionen | Zur Vermeidung von Erbschaftsteuer bietet es sich für Eheleute im Unternehmensbereich an, entweder eine Ehegatten- oder eine Familiengesellschaft zu errichten beziehungsweise das Anwesen der Familie steuerprivilegiert zu verwenden.

Sven-Oliver Stoklassa und Lennard Deutsch



Die Erbschaftsteuer wird abfällig auch als Dummensteuer bezeichnet. Hintergrund ist, dass sich der Anfall von Erbschaftsteuer im Rahmen einer steueroptimierten Nachfolgeplanung aufgrund diverser vorausschauender Gestaltungsmöglichkeiten weitestgehend vermeiden lässt. Nachfolgend werden zwei beliebte Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Erbschaftsteuer aufgezeigt. Neben Ehegatten- und Familiengesellschaften soll auch der Einsatz des erbschaftsteuerlich begünstigten Familienheims im Rahmen der sogenannten Familienheimschaukel zur steueroptimierten Nachfolge dargestellt werden.

Illustration: Jan Binkakies

Ehegatten- und Familiengesellschaften

Während an einer Ehegattengesellschaft lediglich die beiden Ehegatten beteiligt sind, werden an der Familiengesellschaft oftmals neben der Eltern- oder Großelterngeneration bereits die Kinder und Enkel der Unternehmerfamilie beteiligt. Eine solche Gesellschaft kann ein geeignetes Gestaltungsinstrument für die strukturierte Übertragung und generationenübergreifende Bündelung von Familienvermögen sein. Hierbei wird das Familienvermögen nicht mehr von einer natürlichen Person im Privatvermögen gehalten, sondern im Ver-

mögen einer Gesellschaft, deren Anteile peu à peu im Rahmen einer steueroptimierten Nachfolgeplanung kontrolliert auf die nächste Generation oder bei der Ehegattengesellschaft zunächst auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Neben steuerlichen Gründen ist eine Familiengesellschaft auch im Hinblick auf eine zukunftsorientierte Asset Protection – zur Vermeidung einer Zersplitterung des Familienvermögens – interessant. Vorteile liegen in der planbaren Ausnutzung von persönlichen Freibeträgen, einer steueroptimierten Beteiligung der Kinder und Enkel bereits in jungen Jahren sowie dem Heranführen der nächsten Generation an das Familienvermögen ohne Kontrollverlust der Seniorgeneration.

Errichtung und Rechtsform der Familiengesellschaft

Eine der ersten und wichtigsten Weichenstellungen für die zukünftige Familiengesellschaft ist die Wahl der richtigen zivilrechtlichen Rechtsform – also des Rechtskleids des Familienpools. Mit der Wahl der Rechtsform gehen unterschiedliche Rechtsfolgen im Hinblick auf die Haftung der Gesellschafter, steuerliche Folgen, Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse, Stimmrechtsverteilungen sowie handels- beziehungsweise steuerrechtliche Rechnungslegungs- sowie Offenlegungspflichten einher. Auch die Vor- und Nachteile des steuerlichen Privat- oder Betriebsvermögens sind im Vorfeld umfassend zu durchleuchten. Zur Schaffung eines neuen Abschreibungspotenzials bei Grundbesitz könnte auch eine gewerbliche Familiengesellschaft interessant sein. Das Gesellschaftsrecht bietet hier ein Potpourri denkbarer Rechtsformen als Grundgerüst an, die durch individuelle gesellschaftsvertragliche Ausgestaltungen dem konkreten Bedarfsfall angepasst werden können. Insbesondere die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) erfreut sich aufgrund ihrer hohen Flexibilität großer Beliebtheit. Daneben kommen im unternehmerischen Umfeld natürlich auch die Kommanditgesellschaft, die GmbH & Co. KG oder die klassische GmbH als mögliche Vehikel eines Familienpools in Betracht. Neben steuerlichen und haftungsrechtlichen Erwägungen können, insbesondere bei der Beteiligung von Minderjährigen, auch familien- und erbrechtliche Erwägungen eine ausschlaggebende Rolle spielen.

Ist die Familiengesellschaft steuerlich interessant?

Eine Familiengesellschaft bündelt regelmäßig das erbschaftsteuerlich nicht privilegierte Privatvermögen, das lediglich im Rahmen der steuerlichen Freibeträge nach § 16 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) steuerfrei übertragen werden kann.

Die steuerlichen Vergünstigungen für Betriebsvermögen im Sinne der §§ 13a ff. ErbStG kommen regelmäßig nicht zum Tragen. Die Bündelung des Vermögens innerhalb der Gesellschaft ermöglicht es, alle zehn Jahre Anteilsschenkungen in Höhe der jeweiligen Freibeträge vorzunehmen, wodurch die Freibeträge optimal ausgenutzt werden. Durch lebzeitige Übertragungen der Gesellschaftsanteile bei einer vorweggenommenen Erbfolge sammeln sich stille Reserven beziehungsweise Wertsteigerungen bereits bei der Nachfolgegeneration an, sodass diese im Erbfall nicht mehr der Besteuerung unterliegen. Um die steuerlichen Freibeträge noch weitreichender ausnutzen zu können, kann die Anteilsübertragung mit einem Nießbrauchrecht kombiniert werden. Hierbei behalten sich die Übertragenden im Rahmen der Anteilsübertragung insbesondere die Erträge – gegebenenfalls anteilig – vor. Die Vermögenssubstanz wird also auf die nächste Generation steueroptimiert übertragen, während die Übertragenden durch die laufenden Erträge finanziell abgesichert

Auch die Vor- und Nachteile des steuerlichen Privat- oder Betriebsvermögens sind im Vorfeld umfassend zu durchleuchten.

bleiben. Schenkungsteuerlich ist der Vorbehalt des Nießbrauchs interessant, da der Wert des Nießbrauchs über die Lebensdauer kapitalisiert wird und unmittelbar den zu versteuernden Wert der geschenkten Anteile mindert. Dies ermöglicht eine höhere steuerfreie Schenkung. Aber auch ertragsteuerlich kann sich die Familiengesellschaft lohnen. Durch die steueroptimierte Verteilung der Einkünfte auf mehrere Personen kann der sogenannte Progressionsvorteil genutzt werden,

was sich positiv auf die einkommensteuerliche Gesamtbelastung der Familie auswirkt. Während sich die vermögende Überbergeneration regelmäßig im Spitzensteuersatz von 42 bis 45 Prozent befindet, bleiben Einkünfte der Kinder bis zum Grundfreibetrag in Höhe von 11.784 Euro (Stand: 2024) steuerfrei.

Geeignete Assets einer Familiengesellschaft

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich der Assets einer Familiengesellschaft keine Beschränkungen. Gleichwohl bieten sich insbesondere Vermögensgegenstände an, die steuerlich eher dem Privatvermögen zugeordnet werden, namentlich Grundbesitz und Wertpapiere.

Außersteuerliche Aspekte einer Familiengesellschaft

Die Bündelung nebst Asset Protection, die einheitliche Verwaltung des Familienvermögens und das strukturierte Heranführen der nachfolgenden Generationen stellen interessante außersteuerliche Gründe für eine Familiengesellschaft dar. Diese führt generationenübergreifend zu klaren Struktu-

ren und schafft Zusammenhalt. Das kann familieninternen Konflikten vorbeugen, andererseits aber auch Konfliktpotenzial schaffen.

Minderjährige Kinder und Güterstandsschaukel

Die Beteiligung von Minderjährigen als Gesellschafter einer Familiengesellschaft ist aufgrund familienrechtlicher Vorgaben rechtlich komplex. Je nach Ausgestaltung und Rechtsform der Familiengesellschaft kann hierbei die Mitwirkung eines Ergänzungspflegers oder des Familiengerichts erforderlich sein. Um dies zu vermeiden, bietet es sich an, das Kind erst nach Gründung einer Kommanditgesellschaft zu beteiligen, indem es einen voll eingezahlten Kommanditanteil erhält. Dies wird überwiegend als lediglich rechtlich vorteilhaft angesehen und bedarf in der Regel keiner Beteiligung eines Ergänzungspflegers. Wenn ein Ehegatte nur in geringem Umfang am Familienvermögen beteiligt ist und Gesellschafter der Familiengesellschaft werden soll, kann der vermögende Ehegatte zunächst alle Vermögenswerte auf die Familiengesellschaft transferieren und anschließend Anteile an der Familiengesellschaft an den Ehegatten übertragen. Im größeren Umfang kann dies mittels der sogenannten Güterstandsschaukel erfolgen, wobei zunächst der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft beendet wird. Zur Erfüllung des dadurch entstehenden Ausgleichsanspruchs werden Anteile an der Familiengesellschaft übertragen.

Familienheimschaukel

Bei zwischen Ehegatten ungleich verteilten Vermögensverhältnissen kann eine sogenannte Familienheimschaukel Abhilfe schaffen. Unter Ausnutzung des erbschaftsteuerlich privilegierten Familienheims kann damit Barvermögen steuerbefreit von einem Ehegatten auf den anderen Ehegatten übertragen werden. In der Folge können beide Ehegatten die ihnen zustehenden Freibeträge jeweils mit Blick auf die nachfolgende Generation nutzen, sodass eine Besteuerung im Erbfall weitgehend vermieden werden kann – es kommt also zu einer Vervielfältigung der Freibeträge.

Funktionsweise

Kern der Gestaltung ist, die Befreiung des selbst genutzten Familienheims gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG auszunutzen. Das Familienheim ist ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude, in dem sich der tatsächliche Mittelpunkt des familiären Lebens der Eheleute befindet. Zweit- oder Ferienwohnungen zählen grundsätzlich nicht dazu. Im Rahmen der Familienheimschaukel überträgt der eine Ehegatte das Familienheim zunächst unentgeltlich auf den anderen Ehegatten. Diese Schenkung des Familienheims ist steuerfrei, die Freibeträge zwischen Ehegatten in Höhe von 500.000

Euro bleiben vollständig unberührt. Nach Ablauf einer Schamfrist erwirbt der Ehegatte das Familienheim vollentgeltlich zum Verkehrswert vom anderen Ehegatten zurück. Hierdurch wird Barvermögen ohne schenkungsteuerliche Belastung auf den verkaufenden Ehegatten im Kleid des Familienheims übertragen; der Verkauf unterliegt regelmäßig nicht der Einkommen- und Grunderwerbsteuer.

Steuerliche Anerkennung und Fallstricke

Schenkung und Rückkauf sollten nicht Gegenstand derselben notariellen Urkunde sein. Erfahrungsgemäß bietet sich eine Schamfrist von mindestens sechs Monaten zwischen Schenkung und Rückkauf an, um einen Gestaltungsmissbrauch im Sinne von § 42 Abgabenordnung (AO) auszuschließen. Der Rückerwerb hat zum tatsächlichen Verkehrswert der Immobilie zu erfolgen. Dieser kann durch einen Sachverständigen bestimmt werden. Bei einem nicht marktgerechten Rückkaufpreis droht die Gefahr einer Schenkung. Der Vorgang lässt sich grundsätzlich beliebig oft wiederholen.

Fazit

Sowohl Ehegatten- und Familiengesellschaften als auch die Familienheimschaukel sind interessante Gestaltungsmöglichkeiten für die individuelle Nachfolgeplanung im Unternehmensbereich, um die Erbschaftsteuer zu vermeiden. Beide Gestaltungen sind jedoch (steuer-)rechtlich komplex, da sie neben erbschaft- und schenkungsteuerlichen Folgen auch ertrag- und grunderwerbsteuerliche Implikationen auslösen können. Neben steuerlichen Auswirkungen sind auch erbrechtliche, familienrechtliche sowie gesellschaftsrechtliche Aspekte zu beachten. Ein erfahrener Berater ist hierbei unumgänglich. Auch Gesellschaftsverträge von bestehenden Ehegatten- und Familiengesellschaften sollten mit Blick auf die Änderungen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) zum 1. Januar 2024 überprüft werden. ●

SVEN-OLIVER STOKLASSA LL. M.

Rechtsanwalt, Steuerberater und Senior Manager bei Forvis Mazars

LENNARD DEUTSCH LL. M.

Diplom-Finanzwirt (FH) und Tax Associate bei Forvis Mazars

MEHR DAZU

Kompaktwissen GmbH „GmbH als Rechtsform für Familienunternehmen“, www.datev.de/shop/35366

Den Bestand sichern

Vorsorgedokumente | Der Erhalt des Unternehmens über Generationen hinweg ist eine Aufgabe, die eine vorausschauende Planung und umfassende Vorbereitung benötigt. Ansatzpunkte zur Minimierung der Risiken sind neben Unternehmertestament oder Erbvertrag auch General- und Vorsorgevollmachten sowie entsprechende Eheverträge.

Thomas Lang LL. M. und Dr. Sebastian Rasche



Der Erhalt des eigenen Unternehmens ist ein Anliegen, das viele Unternehmerinnen und Unternehmer umtreibt. Damit dies gelingt, ist eine sorgfältige Planung und rechtzeitige Gestaltung erforderlich. Im Mittelpunkt steht dabei in aller Regel eine Vorsorge für ungeplante Nachfolgefälle durch entsprechende Verfügung von Todes wegen (sogenanntes Unternehmertestament), bei der komplexe Fragen des Erb-, Gesellschafts- und Steuerrechts aufeinandertreffen. Zwar stellt die Nachfolge von Todes wegen aufgrund der oft man-

gelnden Vorbereitungszeit eine Hauptschwierigkeit dar, ist aber keineswegs die einzige risikobehaftete Situation – auch zu Lebzeiten des Unternehmers können Situationen auftreten, die den Erhalt des Unternehmens gefährden. Um eine optimale Vorsorge – nicht nur für den Fall eigenen Versterbens – zu erreichen, muss die Verfügung von Todes wegen deshalb zwingend von ergänzenden Instrumenten flankiert werden. Hervorzuheben sind dabei insbesondere Vorsorgevollmacht und Ehevertrag.

Unternehmertestament oder Erbvertrag

Primäres Ziel bei der Gestaltung von Unternehmertestamenten ist – neben der selbstverständlich ebenso wichtigen Regelung auf der nicht unternehmerischen Vermögensebene – die klare Regelung der Nachfolge im Unternehmen beziehungsweise der unternehmerischen Beteiligungen. Kernpunkte sind der Schutz der Liquidität des Unternehmens, insbesondere im Hinblick auf Pflichtteilsansprüche und steuerliche Verbindlichkeiten, sowie die Erhaltung der Handlungsfähigkeit des Unternehmens. Das Unternehmertestament kann sowohl als Einzeltestament gestaltet als auch in eine mehrseitige Regelung (gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag) integriert werden. Die Wahl der passenden Form hängt von den Vorstellungen der Parteien ab, etwa dem Wunsch nach einer Bindungswirkung. Da das gemeinschaftliche Testament von Gesetzes wegen nur Verheirateten offensteht, bleibt Unverheirateten oder anderen Dritten nur der Erbvertrag. Die Bindungswirkung bezieht sich dabei darauf, dass die Verfügungen der Ehepartner nach dem Tod eines Ehegatten verbindlich werden und nicht mehr einseitig geändert werden können. Voraussetzung ist ein bestimmtes Verhältnis der getroffenen Verfügungen zueinander (sogenannte Wechselbezüglichkeit oder Vertragsmäßigkeit), das im Zweifel bereits dann anzunehmen ist, wenn sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben und die gemeinsamen Kinder als Schlusserben einsetzen.

Berliner Testament

Die verbreitetste Form eines Testaments mit wechselbezüglichen Verfügungen ist das sogenannte Berliner Testament, bei dem sich die Eheleute für den Tod des Erstversterbenden gegenseitig als Erben einsetzen und dritte Personen – in der Regel die gemeinsamen Kinder – als Schlusserben eingesetzt werden. Für Unternehmer eignet sich diese Form ohne flankierende Vereinbarungen aus mehreren Gründen nur bedingt. Hier spielen – neben zahlreichen verschiedenen Interessenlagen des Erblassers und der Erben – diverse steuerliche und zivilrechtliche Erwägungen, etwa zur Ausnutzung von Steuerfreibeträgen, Verschonungsregelungen oder dem Umgang mit drohenden Pflichtteilsansprüchen, eine große Rolle. Zu den flankierenden Vereinbarungen gehören in der Regel insbesondere – gegebenenfalls gegenständlich beschränkte – Pflichtteilsverzicht. Denn dadurch, dass beim Versterben des ersten Ehegatten zunächst nur der überlebende Ehegatte Alleinerbe wird, erwerben die zunächst enterbten Kinder von Gesetzes wegen einen Pflichtteilsanspruch gegen den Überlebenden. Dieser Anspruch ist auf Zahlung

gerichtet und bemisst sich der Höhe nach am gesamten Nachlass. Die Problematik liegt dabei auf der Hand: Setzt sich der Nachlass größtenteils aus den geschaffenen Unternehmenswerten zusammen, besteht das Risiko, dass diese durch den Überlebenden zu liquidieren sind, um die Pflichtteilsansprüche bedienen zu können. Der eigentliche Zweck des Unternehmertestaments, nämlich das Unternehmen im Familienbesitz fortzuführen, würde nicht erreicht. Dem Erblasser stehen bei der Gestaltung diverse Möglichkeiten zur Verfügung, seinen Wünschen Geltung zu verschaffen. In der Regel werden bei der testamentarischen Gestaltung Pflichtteilsstrafklauseln sowie (Super-)Vermächtnisse an die gegebenenfalls übergangenen gesetzlichen Erben aufgenommen, um das Risiko der Geldtendmachung von Pflichtteilsansprüchen zu reduzieren.

Unter einer Betriebsaufspaltung versteht man die Aufspaltung des Unternehmens in zwei oder mehrere selbstständige Einheiten.

Betriebsaufspaltung

Unter einer Betriebsaufspaltung versteht man die Aufspaltung des Unternehmens in zwei oder mehrere selbstständige Einheiten. Diese liegt dann vor, wenn ein Rechtsträger eine wesentliche Betriebsgrundlage einer gewerblich tätigen Personen- oder

Kapitalgesellschaft zur Nutzung überlässt (sachliche Verflechtung) und beide Rechtsträger von derselben Person oder Personengruppe beherrscht werden (personelle Verflechtung). Sofern nur eine der beiden Voraussetzungen fehlt, besteht keine Betriebsaufspaltung.

Wiesbadener Modell

Mit dem sogenannten Wiesbadener Modell lässt sich eine Betriebsaufspaltung vermeiden. Die Umsetzung erfolgt in der Weise, dass der eine Ehegatte an dem Besitzunternehmen beteiligt ist oder die betreffenden Wirtschaftsgüter hält und diese wiederum an das Betriebsunternehmen, an dem der andere Ehegatte beteiligt ist, verpachtet. Da bei Ehegatten keine gleich gerichteten Interessen zu unterstellen sind, kann durch diese Gestaltung die personelle Verflechtung und damit die Betriebsaufspaltung an sich vermieden werden. Bei der Umsetzung testamentarischer Verfügungen ist zu beachten, dass durch die Zuwendung des Vermögens an den jeweiligen Ehegatten die personelle Verflechtung hergestellt werden kann. Die Folgen wären eine Betriebsaufspaltung und die damit einhergehenden steuerlichen Konsequenzen.

Erhaltung der Handlungsfähigkeit

Sind entsprechende Verfügungen im Testament getroffen, kann die Aufrechterhaltung des laufenden unternehmerischen Betriebs durch geeignete Vorkehrungen sichergestellt

werden. Hierzu kann unter Umständen die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers ratsam sein. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn die Erben des Erblassers minderjährige Kinder sind oder diese zunächst eine Ausbildung oder ein Studium abschließen sollen, bevor sie Verantwortung im Familienbetrieb übernehmen.

Ebenso sollte darauf geachtet werden, dass der Unternehmensinhaber nicht, beispielsweise durch Krankheit, an der Ausübung seiner Leitung des Unternehmens oder Ausübung seiner Gesellschafterrechte gehindert ist. Hier wird durch Vollmachten (General-/Vorsorgevollmacht) sichergestellt, dass der Betrieb des Unternehmens durch den Bevollmächtigten aufrechterhalten wird. Um Konflikte zwischen Testamentsvollstrecker und Bevollmächtigtem (im Falle von trans-/postmortalen Vollmachten) zu vermeiden, kann es sinnvoll sein, dieselbe Person mit beiden Rollen zu betrauen. Im Übrigen sollten ihre Zuständigkeiten eindeutig voneinander abgegrenzt werden. Dabei ist insbesondere festzulegen, ob der Testamentsvollstrecker die Befugnis hat, die Vollmacht zu widerrufen.

Ehevertrag

Auch zu Lebzeiten besteht in den meisten Fällen der Wunsch des Unternehmers, aber auch der Mitgeschafter, den Fortbestand des Betriebs gegen den Zugriff sich scheidender Ehegatten abzusichern. Bei Begründung der Ehe erfolgt dies regelmäßig durch den Abschluss eines Ehevertrags. Ohne Modifizierung treten die Ehegatten mit der Heirat in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ein, wobei die Vermögen der Ehegatten getrennt bleiben. Der Zugewinn, den die Ehegatten während der Ehe erzielen, wird ausgeglichen, wenn die Ehe aufgelöst wird und damit die Zugewinnungsgemeinschaft endet. Der Ausgleichsanspruch ist auf Zahlung in Geld gerichtet und nicht als Teilhabeanspruch ausgestaltet. Bei Ehen, in denen das Unternehmen den Großteil des Vermögens beziehungsweise Zugewinns des Ausgleichspflichtigen ausmacht, kann der Zugewinnausgleich dazu führen, dass der Ausgleichspflichtige ohne ausreichende finanzielle Mittel seine Gesellschaftsanteile liquidieren und gegebenenfalls das Unternehmen auflösen muss. Um diesem Risiko vorzubeugen, ist die Anpassung des gesetzlichen Güterstands (modifizierte Zugewinnungsgemeinschaft) oder der Wechsel in den Güterstand der Gütertrennung ratsam. Beides kann nur durch einen notariell beurkundeten Ehevertrag erfolgen.

Regelmäßige Überprüfung

Angesichts dieser Gemengelage ist eine regelmäßige Überprüfung geschlossener erbrechtlicher Verfügungen und Eheverträge unverzichtbar, um Änderungen im Unternehmensumfeld, in der Familienstruktur oder in der Gesetzgebung

umgehend berücksichtigen zu können. Dies hilft, eine klare Nachfolge zu regeln und möglichen Erbstreitigkeiten vorzubeugen. Zudem können steuerliche Vorteile genutzt und das Vermögen optimal abgesichert werden.

Fazit

Durch eine vorausschauende Gestaltung können die Chancen auf einen Erhalt des Unternehmens beim Auftreten unvorhergesehener familiärer Situationen signifikant erhöht werden. Essenziell ist neben der Errichtung auch die regelmäßige Überprüfung der Vorsorgedokumente, insbesondere von Testament und Ehevertrag. Nur durch stetige (Neu-)Betrachtung der Situation kann sichergestellt werden, dass diese Dokumente stets den aktuellen Lebensumständen, geschäftlichen Gegebenheiten und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Dies schützt nicht nur das Unternehmen, sondern auch die Familie und die zukünftigen Nachfolger vor rechtlichen Problemen sowie Unsicherheiten. ●

THOMAS LANG LL. M.

Partner bei Rödl & Partner und Notar mit dem Amtssitz in Herford. Er leitet die Praxisgruppe „Nachfolge, Vermögen, Stiftungen (Recht)“ und berät Unternehmerfamilien, Family Offices und vermögende Privatpersonen bei Vermögensstrukturierungen und Nachfolgethemen.

DR. SEBASTIAN RASCHE

Associate bei Rödl & Partner in Bielefeld. Er betreut Mandate in allen Fragen der Vermögensnachfolge sowie im Gesellschaftsrecht.

MEHR DAZU

Kompaktwissen Beratungspraxis „Unternehmertestamente richtig gestalten“, 4. Auflage,
www.datev.de/shop/35748

DATEV-Fachbuch „Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer“, www.datev.de/shop/35493

Mandanten-Info-Broschüre „Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer“,
www.datev.de/shop/32542

Kompaktwissen Beratungspraxis „Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer“,
www.datev.de/shop/35776

Mandanten-Info-Broschüre „Vorsorge treffen – Unternehmen sichern“, www.datev.de/shop/32078

Kompaktwissen Beratungspraxis „Vorsorge treffen – Unternehmen sichern“, 4. Auflage,
www.datev.de/shop/31397

Licht und Schatten

Änderung der Abgabenordnung | Mit dem Jahressteuergesetz 2024 kommt es zu einer Wiedereinführung der Wohngemeinnützigkeit. Das ist löblich. Eher kritisch zu betrachten ist die Weitergabe von steuerlichen Daten an die Ermittlungsbehörden.

Dominik Hertreiter

Die Bundesregierung hat das Jahressteuergesetz (JStG) 2024 verabschiedet. In der Abgabenordnung (AO) sind insbesondere zwei Änderungen interessant. Dies betrifft die Weitergabe von steuerlichen Daten an Ermittlungsbehörden sowie die Wiedereinführung der Wohngemeinnützigkeit. Nach dem Jahressteuergesetz 2022 können Finanzbehörden auf Ersuchen den Strafverfolgungsbehörden steuergeheime Informationen überlassen, wenn diese für ein Strafver-

fahren wegen unrechtmäßig erlangter öffentlicher Leistungen erforderlich sind (§ 31a Abs. 1 S. 2 AO). In der Praxis passiert dies jedoch selten, da Bewilligungsbehörden die Strafverfolgungsbehörden oft nicht ausreichend informieren. Der Grund dafür

ist, dass die Bewilligungsbehörden die Informationen von den Finanzbehörden erhalten und gemäß dem Steuergeheimnis nicht weitergeben dürfen. Der neue § 31a Abs. 1 S. 3 AO soll den Bewilligungsbehörden nun erlauben, Informationen von den Finanzbehörden an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten, wenn dies nach den für sie geltenden Vorschriften erlaubt ist. Diese Regelung hat Vorrang vor der bestehenden Verwendungsbeschränkung des Steuergeheimnisses. Die Regelung gilt ab dem Tag nach der Verkündung.

Weitergabe steuerlicher Daten

Für die Steuerbranche ist die Einführung einer Informationsweitergabe auf den ersten Blick



weniger interessant als zum Beispiel die Einführung einer neuen Steuerbefreiung oder Abschreibungsregelung, da die tägliche Arbeit davon nicht oder nur am Rande betroffen sein wird. Dennoch ist eine Debatte darüber im gesellschaftlichen Kontext notwendig. Der Fall Hoeneß hat gezeigt, dass das Steuergeheimnis zumindest im Einzelfall innerhalb der Finanzverwaltung sehr lasch gehandhabt wird. Soll der Datenschutz weiterhin einen entsprechenden Stellenwert genießen, gilt es auch, den Empfängerkreis und den Grund von Informationsweitergaben stark zu limitieren. Es spricht darüber hinaus Bände, wenn man die Priorität auf eine bessere Strafverfolgung setzt, anstatt eine sinnvolle Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen. Wir als Berufsträgerinnen und -träger können ein Lied davon singen, der Finanzverwaltung Daten zu übermitteln, die einer Behörde bereits bekannt sind. Ein selbsterklärendes Beispiel ist die separate Gewerbeanmeldung nach Gründung einer GmbH. Ein ähnliches Beispiel wäre die Übermittlung der Kapitalertragsteuerbescheinigung an die Finanzverwaltung. Der Effekt solch unscheinbarer Gesetzesänderungen würde in erheblichem Umfang zu einer Vereinfachung führen.

Einführung der Wohngemeinnützigkeit

Interessanterweise ist die Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen schon einmal im Gesetz verankert gewesen. Daher ist es spannend für die Neueinführung, auf die Historie und die Gründe der Abschaffung zu schauen. Gemeinnützige Wohnungsunternehmen wurden erstmals 1851 von der preußischen Regierung steuerbefreit. 1930 wurde im Rahmen der Gemeinnützigkeitsverordnung eine erste einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen, die 1940 in das Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (WGG) übernommen wurde. Durch das Steuerreformgesetz 1990 wurde das WGG dann allerdings aufgehoben. Damit verloren alle gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen ihre Steuerprivilegien, außer den Vermietungsgenossenschaften, die ausschließlich für ihre Mitglieder wirtschafteten. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die wesentlichen Gründe zur Abschaffung des WGG in einer Studie zusammengetragen:

- Der Zweck der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft wird heute auf der Grundlage anderer Gesetze erfüllt.
- Die Wohnungsnot der Nachkriegszeit ist überwunden.
- Das WGG führt zu erheblichen Steuerverlusten.
- Die Steuerbefreiungen der gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen sind eine rechtswidrige Belastung der nicht begünstigten Wettbewerber.

Soll der Datenschutz weiterhin einen entsprechenden Stellenwert genießen, gilt es, den Empfängerkreis und den Grund von Informationsweitergaben stark zu limitieren.

Als weiterer Aufhebungsgrund – aber nicht ausdrücklich in der Studie genannt – gilt der Skandal um das gemeinnützige Wohnungsbauunternehmen Neue Heimat. Mehrere Vorstandsmitglieder sollen sich, zum Teil auch direkt, an den Mietern bereichert haben.

Vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen

Die bereits heute bestehende Möglichkeit einer gemeinnützigen Überlassung von vergünstigtem Wohnraum ist nun erneut gesetzlich kodifiziert. Nach dem Gesetz gilt die vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen als ideelle Zweckverwirklichung und erfüllt somit wohngemeinnützige Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 27 AO). Eine steuerbegünstigte

Körperschaft, die Wohnraum nicht vergünstigt oder nicht an eine begünstigte Person vermietet, dient nicht mehr der ideellen Zweckverwirklichung, sondern wird als steuerfreie Vermögensverwaltung eingestuft. Dies führt in der Regel allerdings nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit. Die Regelung zielt darauf ab, bezahlbares Wohnen, insbesondere für Personen mit geringem Einkommen, durch steuerbegünstigte Körperschaften zu ermöglichen. Eine feste Grenze, wie stark die Miete von der marktüblichen abweichen muss, soll nicht gesetzlich festgelegt werden. Es ist jedoch erforderlich, dass die Miete dauerhaft unter der marktüblichen liegt, um als Unterstützungsleistung der Körperschaft zu gelten. Dies ist bei Mietbeginn und bei Mieterhöhungen zu prüfen. Darüber hinaus sollen die Grenzen für die Ermittlung der Einkommensbezüge angepasst werden, um die steigenden Mieten im Verhältnis zum Einkommen angemessen abzubilden. Dies erreicht etwa 60 Prozent der Haushalte – insbesondere diejenigen, die am stärksten von steigenden Mieten betroffen sind. Die Anpassung der Einkommensgrenzen trägt auch dazu bei, die Bildung von Quartieren mit einseitigen Belegungsstrukturen zu verhindern. Die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit müssen nur zu Beginn des Mietverhältnisses nachgewiesen werden. Dies wird unnötigen administrativen Aufwand und Bürokratie vermeiden. Eine Kündigung wegen Einkommenssteigerung der Mieter ist für mildtätige Körperschaften zivilrechtlich nicht möglich, und die Regelung soll die Gemeinnützigkeit der Körperschaften schützen. Eine mögliche Verbesserung der Einkommenssituation der Mieter im Laufe eines Mietverhältnisses soll zulässig sein und durch eine regelmäßige Fluktuation, zum Beispiel einen Wohnungswechsel aus familiären oder beruflichen Gründen, faktisch reduziert werden. Die Regelung wird ab dem 1. Januar 2025 gelten.

Anpassung der Einkommensbezüge

Die Ermittlung der Einkommensbezüge wurde um Multiplikatoren angepasst, um den steigenden Mieten und Lebenshaltungskosten zu entsprechen. Diese beziehen sich auf den Regelsatz der Sozialhilfe im Sinne des § 28 Sozialgesetzbuch (SGB XII), der folgendermaßen definiert ist:

Gültig ab	1. Januar 2023	1. Januar 2024
RBS 1 ¹	502 €	563 €
RBS 2 ²	451 €	506 €
RBS 3 ³	402 €	451 €
RBS 4 ⁴	420 €	471 €
RBS 5 ⁵	348 €	390 €
RBS 6 ⁶	318 €	357 €

- ¹ RBS = Regelbedarfsstufe 1:
Alleinstehende/Alleinerziehende Erwachsene, die in einer Wohnung leben
- ² RBS = Regelbedarfsstufe 2:
Erwachsene, die mit einem Partner oder einer Partnerin zusammenleben
- ³ RBS = Regelbedarfsstufe 3:
Erwachsene unter 25, die im Haushalt der Eltern leben
- ⁴ RBS = Regelbedarfsstufe 4:
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren
- ⁵ RBS = Regelbedarfsstufe 5:
Kinder von 6 bis 13 Jahren
- ⁶ RBS = Regelbedarfsstufe 6:
Kinder bis 5 Jahre

Mieter, die unter die RBS 1 fallen, dürfen das Sechsfache der Bezüge verdienen, um von der Wohngemeinnützigkeit zu profitieren, alle anderen das Fünffache. Für eine Familie mit zwei Erwachsenen, einem sechs- und einem dreijährigen Kind berechnet sich die Grenze der Einkommensbezüge wie folgt:

$$\begin{array}{r}
 506 \text{ €} \times 2 \\
 + 357 \text{ €} \\
 + 390 \text{ €} \\
 = 1.759 \text{ €} \\
 \times 5 \\
 = 8.795 \text{ €}
 \end{array}$$

Das bedeutet, dass die Familie bis zu 8.795 Euro monatlich verdienen darf, um von der Wohngemeinnützigkeit profitieren zu können.

Steuerliche Vorteile der Wohngemeinnützigkeit

Zu den steuerlichen Vorteilen gehören eine Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuerbefreiung für Körperschaften und Personenvereinigungen, die nach der Satzung oder dem Stif-

tungsgeschäft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen, zum Beispiel dem Fördern von sozialem Wohnungsbau. Des Weiteren kann ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 Prozent angewandt werden, soweit ausnahmsweise Umsatzsteuer abgeführt wird, denn die reine Wohnungsvermietung ist immer umsatzsteuerfrei. Eine Organisation gilt jedoch nur dann als gemeinnützig, wenn sie sich selbstlos dafür einsetzt, das Wohl der Allgemeinheit zu verbessern. Die Unterstützung muss der breiten Öffentlichkeit helfen und darf nicht nur auf begrenzte Gruppen, wie Familien oder Belegschaften, beschränkt sein. Politiker schätzen die Steuererleichterungen auf 1.000 bis 2.000 Euro pro Wohnung und Jahr – je nach aktueller Steuerlast. Ein Unternehmen mit 300 Wohnungen könnte demnach rund eine halbe Million Euro pro Jahr einsparen und dieses Geld beispielsweise für die Reduzierung der Miete oder Bestandsinvestitionen einsetzen.

Änderung ist begrüßenswert

Zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber den Handlungsbedarf erkannt hat. Eine Steuerbelastung führt am Ende immer zu einer Verknappung der Liquidität. Gesellschaften, die tatsächlich an einer vernünftigen Wohnraumschaffung interessiert sind, sollten also dieses gesellschaftspolitische Ziel vorrangig verfolgen dürfen. Gleichwohl ist es möglich, den Gewinn durch Leistungen an die Gesellschaft in gewissen Teilen abzugreifen, weshalb in gewissem Umfang ein Mitnahmeeffekt eintritt. Die Vorteile überwiegen aber aus meiner Sicht die möglichen Nachteile. ●

DOMINIK HERTREITER

Steuerberater bei Ecovis in München und Hof



Auf das richtige Pferd setzen

Altersvorsorge für Selbstständige | Die Basisrente ist aus verschiedenen Aspekten vorteilhaft für Personen, die nicht pflichtversichert sind. Aufgrund des hohen Beitragsvolumens ist diese Anlageform besonders für die Generation 50 plus empfehlenswert.

Prof. Michael Hauer



Hat jemand eine Basisrente mit Rentenbeginn 2038 abgeschlossen, befindet sie oder er sich in der Kohorte 90 Prozent (vor Wachstumschancengesetz 98 Prozent); 90 Prozent der Rente sind steuerpflichtig und der absolute Betrag, der sich aus den 10 Prozent – bezogen auf die Jahresrente 2039 – ergibt, ist lebenslang steuerfrei. Nach der bisherigen Regelung waren es nur 2 Prozent (98 Prozent steuerpflichtig und 2 Prozent steuerfrei). Dadurch, dass der steuerfreie Wert lebenslang gilt, ist die Wirkung beachtlich. Berücksichtigt man auch noch, dass die Absetzbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen, also die Beiträge zur Basisrente, seit 2023 zu 100 Prozent steuerlich absetzbar sind, erhält man eine überdurchschnittliche Nachsteuerrendite.

Kritik relativiert sich

Auch die oft genannten Kritikpunkte relativieren sich bei genauerer Betrachtung. Die Basisrente ist als lebenslange Leibrente konzipiert, die bis zum Lebensende Renten ermöglicht, auch wenn längst kein Kapital mehr vorhanden ist. Eine Kapitalauszahlung oder Vertragskündigung ist aber nicht möglich. Basisrentenverträge können nur beitragsfrei gestellt werden. Dies ist jedoch eher als Vorteil zu sehen, da sonst die Gefahr bestünde, die angesparte Altersvorsorge für anderweitige Zwecke zu verwenden. Darüber hinaus ist in der Ansparphase ein Insolvenzschutz bis zu einem nicht unbeachtlichen Volumen von 340.000 Euro sowie unter Umständen darüber hinaus

vorhanden. Der Betrag ist altersabhängig (§ 851c Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO)). Dies dürfte insbesondere für Selbstständige wichtig sein. Weiterhin gelten bestimmte Einschränkungen, die als Nicht-Kriterien bezeichnet werden. Die Basisrente darf nicht kapitalisierbar, veräußerbar, beleihbar, übertragbar oder vererbbar sein. Die ersten vier Kriterien sind nachvollziehbar – ansonsten würde das Ziel des Gesetzgebers, eine lebenslange Versorgung im Alter für denjenigen zu erreichen, der sich für die Basisrente entscheidet, ins Leere laufen. Der Punkt „nicht vererbbar“ muss jedoch näher betrachtet werden. Die Basisrente wurde beim Kriterium der Vererbbarkeit an die gesetzliche Rente angelehnt. Kindergeldberechtigte Kinder und Ehepartner oder eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner erhalten im Todesfall des Versicherungsnehmers (versicherte Person) nicht das vorhandene Kapital als Einmalbetrag ausgezahlt. Das Kapital ist jedoch nicht verloren, wie häufig behauptet wird, sondern wird als Leibrente lebenslang verrentet. Marktstandard ist aktuell die Verrentung des (Rest-)Kapitals im Todesfall als Leibrente für den hinterbliebenen Ehepartner oder eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner. In manchen Fällen geschieht dies auch in Form einer Rentengarantiezeit. Bei Ledigen kommt das vorhandene Kapital im Todesfall dem gesamten Versichertenkollektiv zugute – vorteilhaft für diejenigen, die länger leben. Mit einer zusätzlichen (nicht geförderten) Todesfallversicherung, die in der Regel sehr günstig ist, können die Beiträge jedoch auch zugunsten Dritter abgesichert werden.

Die fondsgebundene Basisrente

Die Basisrente überzeugt mit einem weiteren Vorteil. Sie kann auch in Form einer fondsgebundenen Rentenversicherung abgeschlossen werden, denn hier sind keine Bedingungen bei der Anlagestrategie gegeben, wie dies etwa bei der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und der Riester-Rente der Fall ist. Dort müssen bestimmte Teile der eingezahlten Bruttobeiträge zum Ruhestand garantiert werden, was eine (beachtliche) Einschränkung auf die Anlagemöglichkeiten mit sich bringt. Bei der Basisrente ist dies nicht der Fall. Hier kann durch die Kombination aus einer hohen steuerlichen Absetzbarkeit und einer Investition in die Aktienmärkte eine ansehnliche Rendite erzielt werden. Man kann diesen Weg auch als staatlich geförderte Wertpapierinvestition bezeichnen.

Für die Altersgruppe 50 plus attraktiv

Besonders in der Altersgruppe ab 50 Jahren ist die finanzielle Absicherung für die Zukunft häufig noch nicht festgelegt. Trotzdem besteht noch Handlungsspielraum. Aufgrund ihres soliden Einkommens haben Personen in diesem Lebensabschnitt optimale Voraussetzungen für die Altersvorsorge – allerdings unter Zeitdruck, da der Zeitpunkt des Renteneintritts näher rückt. Insbesondere für die Generation 50 plus haben die steuerliche Förderung in der Ansparphase und die spätere Besteuerung der Rente einen besonderen Vorteil. Denn die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge liegt für diese Altersgruppe in den kommenden Jahren über dem späteren Besteuerungsanteil der Rente. Durch die steuerlichen Vorteile, die mit einer gleichzeitig geringeren Besteuerung der Rentenleistung einhergehen, können in der Basisrente daher auch bei kurzen Ansparzeiten erhebliche Renditen erzielt werden. Dies gilt selbst dann, wenn man sich für sicherheitsorientierte, weniger renditestarke Basisrentenversicherungen entscheidet. Für einen aktuell 58-Jährigen mit Rentenbeginn ab 63 Jahren und fünf Beitragsjahren sieht die Situation wie folgt aus:

Jahr	Alter	Absetzbarkeit der Beträge	Besteuerung der Renten
2024	58	100 %	
2025	59	100 %	
2026	60	100 %	
2027	61	100 %	
2028	62	100 %	
2029	63		85,5 %
Durchschnitt		100 %	85,5 %

Das Kapital ist jedoch nicht verloren, wie häufig behauptet wird, sondern wird als Leibrente lebenslang verrentet.

Hier können 100 Prozent der Beiträge von der Steuer abgesetzt werden. Bei Rentenbeginn im Jahr 2029 liegt der steuerpflichtige Anteil der Rente jedoch nur bei 85,5 Prozent. Dadurch ergibt sich ein Steuerplus von 14,5 Prozentpunkten. Interessant ist die Basisrente für Selbstständige der Generation 50 plus auch deshalb, weil das mögliche Beitragsvolumen 2025 bei 29.344 oder 58.688 Euro (ledig/zusammenveranlagt) liegt, wodurch hohe, steuerlich absetzbare Beiträge für die Altersvorsorge möglich sind. Dies ist insbesondere bei 50 plus oft notwendig, um noch eine ausreichende Versorgung für den Ruhestand aufbauen zu können.

Interner Familienausgleich und längeres Leben

Die Basisrente kann von jedem ohne bestimmte Voraussetzungen abgeschlossen werden – auch vom Ehemann für seine Gattin, was diese Anlageform besonders attraktiv macht. Bei Frauen kommt es aufgrund der Kindererziehung häufig zu unterbrochenen Erwerbsbiografien und deutlich geringeren Versorgungsansprüchen. Daher sollte in Betracht gezogen werden, die Basisrente als internen Familienausgleich bei der Altersvorsorge für die Gattin abzuschließen. Frauen haben statistisch gesehen eine höhere Lebenserwartung, was zusätzlich für den Abschluss einer Rentenversicherung spricht. Nutzt man die freiwilligen Beiträge bei der Basisrente für den Ehepartner, muss natürlich auch über das Risiko einer Scheidung gesprochen werden. Im Scheidungsfall kommt es zum internen Versorgungsausgleich, wodurch der Anspruch praktisch halbiert wird. Daher spielt es keine Rolle, ob die Police auf den Selbstständigen oder den Ehepartner abgeschlossen wurde.

Fazit

Bei der Basisrente muss weniger angelegt werden, um die Versorgungslücke zu decken. Aufgrund des hohen geförderten Beitragsvolumens und des Steuerplus (Kohortensystematik) ist sie speziell für die Generation 50 plus empfehlenswert. Im Gegensatz zur Riester-Rente oder bAV sind bei der Basisrente auch keine umständlichen und aufwendigen Förderbedingungen gegeben, wie etwa die Bruttobeitragsgarantie oder eine Zulagenregelung. ●


PROF. MICHAEL HAUER

Professor für Finanzmärkte und Financial Planning an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden sowie Fachautor und -referent im Themengebiet Altersvorsorge

Eigene Recherche gefordert

Notarielles Nachlassverzeichnis | Pflichtteilsberechtigte haben einen Anspruch darauf, dass der Nachlass transparent ermittelt wird. Notare können sich nicht mehr allein auf die Angaben der Erben verlassen, sofern sie beauftragt wurden, ein offizielles Nachlassverzeichnis zu erstellen.

Dr. Sven Gelbke



Gute Nachricht für enterbte oder übergangene Verwandte, die den Pflichtteil einfordern: Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm verlangt von Notarinnen und Notaren, das zur Berechnung des Pflichtteils erforderliche Nachlassverzeichnis akribisch zu führen (Az.: I-5 W 94/23). Deshalb dürfen sich Notare nicht länger auf unvollständige Angaben der Erben verlassen, sondern müssen selbst bei der Nachlasssuche zugunsten von Pflichtteilsberechtigten initiativ werden. In der Praxis bedeutet das: Der Notar muss die Kontoauszüge der letzten zehn Jahre von den Erben oder den Banken herausverlangen und diese etwa auf mögliche Schenkungen durchforsten. Wird man dabei fündig, erhöht das die Erbschaftssumme, aus der übergangene Erben ihren Pflichtteil verlangen können. In dieser

Deutlichkeit hat dies noch kein Gericht entschieden, dass bei Schenkungen des Erblassers an den Ehegatten die Ermittlungspflicht der Notare sogar ausdrücklich auf die gesamte Dauer der Ehe ausgedehnt wird, auch wenn dies Zeiträume betrifft, die länger als zehn Jahre zurückliegen.

Ausgangsfall

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein übergangener Erbe gegen die Ehefrau des 2018 verstorbenen Mannes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses geklagt, um seine Pflichtteilsansprüche gegen die Alleinerbin geltend machen zu können. Weil die Erbin das notarielle Verzeichnis nicht vorlegte, erging ein Urteil gegen sie. Nachdem die darin festgesetzte Frist ignoriert wurde, setzte das Gericht im Vollstreckungsverfahren ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro gegen die Erbin fest. Erst Anfang 2023 legte die Erbin ein notarielles Nachlassverzeichnis vor. Der übergangene Erbe monierte allerdings, dass das Nachlassverzeichnis seinen Namen nicht wert sei. Das Verzeichnis genüge nicht der Vorgabe, alle lebzeitigen unentgeltlichen oder teilunentgeltlichen Zuwendungen des Erblassers innerhalb von zehn Jahren vor dessen Todestag anzugeben. So fehlten Angaben zu den Konten des Erblassers zwischen den Jahren 2008 bis 2010. Die Angabe des Notars, er habe die Konten des Erblassers im Rahmen eigener Ermittlungen erst ab dem 1. Februar 2012 gesichtet, passe nicht dazu, dass der Notar als mögliche ausgleichspflichtige Schenkung eine Transaktion auf dem Konto des Verstorbenen vom 29. Juni 2011 angegeben hatte. Das sah das OLG Hamm genauso. Ende 2023 verurteilte es die Alleinerbin zu weiteren 500 Euro Zwangsgeld, weil sie ihrer Verpflichtung zur Vorlage eines lückenlosen notariellen Nachlassverzeichnisses nicht nachgekommen war.

Anspruch des Pflichtteilsberechtigten

Der Anspruch auf Vorlage eines notariellen Verzeichnisses soll es dem Pflichtteilsberechtigten ermöglichen, sich die notwendigen Kenntnisse zur Bemessung seines Pflichtteilsanspruchs zu verschaffen. Hierbei soll ein notarielles Nachlassverzeichnis eine größere Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskunft als das private Verzeichnis des Erben bieten. Dementsprechend muss der Notar den Bestand des Nachlasses selbst und eigenständig ermitteln und klar zum Ausdruck bringen, dass er den Inhalt selbst verantwortet. Der Notar ist in der Ausgestaltung des Verfahrens weitgehend frei. Er muss zunächst von den Angaben des Auskunftspflichtigen ausgehen. Allerdings darf er die Angaben des Erben nicht nur auf Plausibilität prüfen und dann seine Recherchen einfach einstellen. Vielmehr muss er den Nachlass selbst ermitteln und feststellen. Dabei hat er diejenigen Nachforschungen anzustellen, die ein objektiver Dritter in der Lage des Gläubigers für erforderlich halten würde. Aus-

gehend von diesem Maßstab gehört zu der Ermittlung von Zuwendungen, dass der Notar Einsicht in die vollständigen Kontounterlagen beziehungsweise Kontoauszüge des Erblassers nimmt.

Rechtliche Würdigung

Im zugrunde liegenden Fall monierte das OLG Hamm, dass der Notar es sich zu leicht gemacht habe, indem er sich darauf berufen hatte, dass die Bank keine älteren Kontodaten mehr aufbewahre. Möglich sei nämlich, dass die Alleinerbin die entsprechenden Kontoauszüge noch liefern könne. Zudem monierte das OLG Hamm, dass der Notar die Alleinerbin nicht nach Schenkungen jenseits der Zehnjahresfrist befragt habe. Erst recht fehle es laut dem Gericht an Ermittlungen seitens des Notars, die über die Wiedergabe der Auskunft der Schuldnerin hinausgehen. Unvollständig hielt das Gericht schließlich das vom Notar erstellte Nachlassverzeichnis bezüglich der darin aufgeführten Lebensversicherungen. Hier habe der Notar nicht klar herausgearbeitet, welche Beträge als Schenkungen anzusehen sind – die ausgezahlte Versicherungssumme oder die vorher eingezahlten Prämien.

Zudem monierte das OLG Hamm, dass der Notar die Alleinerbin nicht nach Schenkungen jenseits der Zehnjahresfrist befragt habe.

Fazit

Die Entscheidung des OLG Hamm ist zu begrüßen. Sie stellt klar, dass sich Notare nicht einfach auf die Vermögensangaben der Erben verlassen dürfen und deren Angaben nach stichprobenartiger Überprüfung einfach übernehmen können. Vielmehr müssen die Notare selbst das Nachlassvermögen umfassend über die letzten zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers ermitteln. ●

DR. SVEN GELBKE

Rechtsanwalt in Köln sowie Geschäftsführer des Erbrechtsportals „die erbschützer“



Justiz als Korrektiv

Betriebsprüfung | Zweifelt ein Prüfer die Buchführung des Steuerpflichtigen an, drohen in der Regel Zuschläge und Schätzungen, die nicht immer rechtmäßig sind. Der betroffene Unternehmer ist oft gut beraten, diese Maßnahmen der Finanzbehörde rechtlich überprüfen zu lassen.

Dr. Jörg Burkhard



Waren Sicherheitszuschläge oder Hinzuschätzungen bei einer Betriebsprüfung bereits Gegenstand gerichtlicher Überprüfungen, lohnt sich in diesem Zusammenhang vor allem ein Blick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH).

Zuschlag kontra Bagatellschwelle

Der BFH hat ausgeführt, dass in Fällen, in denen die Buchführung nicht nur formell, sondern auch materiell unrichtig

ist, die so nachgewiesene Unrichtigkeit der Buchführung, die eine von den Umständen des Einzelfalls abhängige Bagatellgrenze überschreitet, durch korrekt durchgeführte Schätzungsmethoden gelöst werden könnte (BFH-Urteil vom 25.03.2015). Was alles unter diese Bagatellgrenze fällt, ist jedoch einzelfallabhängig. So dürfte die einzelne, nicht verbuchte Einkaufsrechnung (38,95 Euro) unerheblich sein. Vermutlich unbedenklich ist auch der einmal versehentlich nicht gebuchte Einkauf im Großmarkt (789,45 Euro). Die materielle Unrichtigkeit ergibt sich daher bei mehreren nicht gebuch-

ten Wareneinkäufen, nachweislich un versteuerten Betriebs-einnahmen oder rechnerisch nachweisbaren Kassenfehlbe-trägen. Weiter bedeutet dies, dass es nicht auf die formelle Unrichtigkeit ankommt, sondern darauf, dass die Steuerer-klärung materiell unrichtig ist. Deshalb muss bei jeder for-mellen Beanstandung, auch einer erheblichen, vor allem ge-prüft werden, ob das erklärte Ergebnis inhaltlich unzutref-fend ist. Dieser BFH-Rechtsprechung ist zu folgen. Es kann nicht um formelle Richtigkeit gehen. Buchführung ist kein Selbstzweck. Maßgebend ist, ob die Erlöse richtig und voll-ständig erklärt sind.

Angemessener Sicherheitszuschlag

Sicherheitszuschläge sind dann zulässig, wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zu den erklärten Umsätzen einerseits und den vermutlich nicht verbuchten Umsätzen andererseits stehen. In einem konkreten Fall ging es um ungeklärte Mit-telzuflüsse auf das Konto des Steuerpflichtigen. Zumindest in dieser Höhe sah der BFH die Buchführung als formell und materiell unzutreffend an. Es ging hier aber keineswegs nur um for-melle Fehler. Ungeklärte Geldzuflüsse beim Steuerpflichtigen lassen vermuten, dass sie aus schwarzen Einnahmen stam-men. Bemängelt wurden also keine Auf-zeichnungsfehler, stattdessen ging es um den Verdacht einer Hinterziehung, wobei sich die Höhe der Hinterziehung vermut-lich durch die Höhe der sonst unerklärli-chen Einzahlungen ergab. Der Betriebs-prüfer und ihm folgend das Finanzamt (FA) haben allerdings die von ihnen angewandte Schätzungsmethode zu Unrecht als Fährniszuschlag (Sicherheits- beziehungsweise Unsicherheitszuschlag) bezeichnet. Der Fährniszuschlag lässt sich als eine Schätzung charakterisieren, die einerseits in einem ver-nünftigen Verhältnis zu den erklärten und andererseits zu den nicht verbuchten Umsätzen steht (BFH-Urteil vom 28.03.1963 – V 91/60). Die Hinzuschätzungen des Betriebs-prüfers bewegten sich aber in keinem irgendwie gearteten Verhältnis zu den nachvollziehbaren und erläuterten bezie-hungsweise gegebenenfalls nicht erklärten Umsätzen. Der Prüfer hat vielmehr zwei konkrete Geschäftsvorfälle, die in der Buchführung als Verlustgeschäfte dargestellt waren, zum Anlass genommen, Beträge in Höhe der Differenzen zu den von ihm für angemessen gehaltenen Verkaufspreisen hinzu-zuschätzen. In diesem Bereich wurden dem Unternehmer Betriebseinnahmen nachgewiesen und er gestand auch, ent-sprechend verkürzt zu haben. Daher handelte es sich hier keineswegs um einen willkürlichen Zuschlag, nur weil der Prüfer Zweifel hatte. Nur wegen irgendwelcher Zweifel an der Vollständigkeit der Erlöserfassung wäre ein solcher Zu-schlag nicht zulässig gewesen.

Eine Schätzung
ist nicht schon
deswegen rechts-
widrig, weil sie von
den tatsächlichen
Verhältnissen
abweicht.

Bezeichnung der Schätzungsmethode

Zutreffend hat der BFH darauf hingewiesen, dass eine unrichtige Bezeichnung der Schätzungsmethode dem FA im Streitfall nicht entgegengehalten werden kann. Fehlt der Buchführung, wie in diesem Fall, die Beweiskraft gemäß § 158 Abgabenord-nung (AO), versucht die Finanzbehörde, ungewöhnliche, aus ihrer Sicht unplausible, Umstände oder Geschäftsvorfälle zum Anlass zu nehmen, Zuschätzungen zu den ausgewiesenen Buchführungsergebnissen vorzunehmen (§ 208 AO). Dabei erkennt sie aber, dass sie die Darlegungs- und Beweislast (Feststellungslast) für das Mehrergebnis trägt. Subjektive Zweifel der Prüferin oder des Prüfers an dem Ergebnis sind aber kein Beweis dafür, dass das Ergebnis nicht stimmt.

Verletzung von Mitwirkungspflichten

In Fällen, in denen der Steuerpflichtige seine Mitwirkungs-pflichten verletzt hat, kann angenommen werden, dass er et-was zu verbergen hat oder sonst in seinem Verhalten Vorteile sucht und deswegen nicht mitwirkt. Eine Nichterklärung könnte als Steuerhinterziehung durch Unterlassen gewertet werden. In einem konkreten Fall hatte der Steuerpflichtige keine Erklärun-gen eingereicht und dem FA waren in der anschließenden Schätzung mehrere grobe Fehler unterlaufen. Eine Schätzung ist nicht schon deswegen rechtswidrig, weil sie von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht. Solche Abweichungen sind mit einer Schät-zung notwendigerweise verbunden, die in Unkenntnis der wahren Gegebenheiten erfolgt. Eine Schätzung erweist sich erst dann als rechtswidrig, wenn sie den durch die Umstände des konkreten Falls gezogenen Schätzungsrahmen verlässt. Wird sie erforderlich, weil der Steuerpflichtige seiner Erklä-rungspflicht nicht genügt, will sich das FA an der oberen Gren-ze des Schätzungsrahmens orientieren, weil der Steuerpflich-tige möglicherweise Einkünfte zu verheimlichen versucht. Verlässt eine überzogene Schätzung diesen Rahmen, hat das die Rechtswidrigkeit der Schätzung, nicht aber bereits ihre Nichtigkeit zur Folge. Nach älterer Rechtsprechung war Nichtig-keit selbst bei groben Schätzungsfehlern, die auf einer Ver-kennung der tatsächlichen Gegebenheiten oder der wirtschaftli-chen Zusammenhänge beruhen, nicht gegeben (BFH in BFHE 134, 223, BStBl II 1982, 133; BFHE 156, 376, BStBl II 1990, 351). Sofern das FA überzogen schätzt, muss dennoch unbedingt fristwährend Einspruch eingelegt werden.

Willkürliche Schätzungen

Etwas anderes ist allenfalls dann zu erwägen, wenn sich das FA nicht nach dem Auftrag des § 162 Abs. 1 AO an den wahr-

scheinlichen Besteuerungsgrundlagen orientiert, sondern bewusst und zum Nachteil des Steuerpflichtigen geschätzt hat. Willkürmaßnahmen, die mit den Anforderungen an eine ordnungsmäßige Verwaltung nicht zu vereinbaren sind, können ein besonders schwerer Fehler im Sinne des § 125 Abs. 1 AO sein. Auch hier geht es nicht um die Erlaubnis eines Zuschlags aufgrund bloßer Zweifel des Prüfers an der Vollständigkeit der Erlöserfassung. Bei den Schätzungen ist natürlich auch der Schätzungsanlass genau zu überprüfen, ob etwa formelle Fehler auf der Einnahmenseite vorliegen, die eine Prüfung der Vollständigkeit der Erlöserfassung unmöglich machen oder die ihre Unvollständigkeit beweisen (BFH-Urteil vom 25.03.2015 – X R 20/13).

Schätzungen an der oberen Grenze

In einer anderen Entscheidung führte der BFH aus, dass ein Steuerpflichtiger, der durch sein Verhalten Anlass zu einer Schätzung gegeben hat, hinnehmen muss, dass diese zu seinem Nachteil ausfällt. In derartigen Fällen sei ein sogenannter Sicherheitszuschlag als wahrscheinlich gerechtfertigt. Laut BFH sei es zwar richtig, dass das FA auch bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Steuerpflichtigen bestrebt sein müsse, die Besteuerungsgrundlagen so zu schätzen, dass für ihre Richtigkeit die größte Wahrscheinlichkeit spreche. Die Anwendung dieses Grundsatzes führe indessen bei groben Verstößen gegen die steuerlichen Pflichten in der Regel nicht zu einem sehr engen Schätzungsrahmen. Nach älterer Rechtsprechung war das FA nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, in diesem Schätzungsrahmen an die oberste Grenze zu gehen. Im Interesse der steuerlichen Gerechtigkeit und zum Schutz der Staatsbürger, die ihre steuerlichen Pflichten erfüllen, sei in jedem Fall auszuschließen, dass Steuerpflichtige durch gröbliche Verletzung ihrer Pflichten im Ergebnis bessergestellt werden als pflichtgetreue Steuerpflichtige. Die Besteuerungsgrundlagen müssten also nach dem für den Steuerpflichtigen ungünstigsten, aber möglichen Sachverhalt festgestellt werden. Die neue BFH-Rechtsprechung hingegen fordert eine sachgerechte Schätzung mit dem Ziel, möglichst zutreffende Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln. Ist jedoch Anlass zur Schätzung gegeben, ist § 158 AO bereits überwunden.

Fazit

Ein Sicherheitszuschlag ist demnach als eine ergänzende Schätzung anzusehen. Das ist aber ein Unterschied zu den Fällen, in denen ein Prüfer nichts gefunden hat und die Buchführung nicht zu verwerfen ist. In einer derartigen Konstellation

ist § 162 AO nicht eröffnet, und wenn der Prüfer dennoch einen Sicherheitszuschlag vornehmen will, steht diesem § 158 AO entgegen. Ein erklärtes Buchführungsergebnis muss darüber hinaus materiellrechtlich immer falsch sein, um die Schätzungsbefugnis zu eröffnen. Ist das Ergebnis zutreffend, gibt es keinen Grund für eine Verwerfung, eine Zuschätzung oder Sicherheitszuschläge. Sonstige Anlässe sind Tatsachen, die eine Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführung widerlegen müssen. Beides ist im Lichte der Beweis-

lastverteilung auszulegen, sodass nicht jeder kleine formelle Fehler zu einer Verwerfung der Buchführung führen kann. In dem Anwendungserlass zu § 158 AO beschreibt die Finanzverwaltung nicht, dass eine Bagatellgrenze zu berücksichtigen sei, deren Höhe fallbezogen ist und kleine und mittlere Fehler offensichtlich als unerheblich ausscheiden lässt. Die Frage ist, ob die Einnahmen tatsächlich vollständig versteuert wurden oder ob Indizien oder Beweismittel vorliegen, die eine Vollständigkeit der Erlöserfassung ausschließen –

und falls ja, in welchem Umfang. Sind die aufgezeigten Fehler aber nicht geeignet, eine Vollständigkeit der Erlöserfassung zu widerlegen, bleibt es bei den Aufzeichnungen beziehungsweise der Buchführung des Steuerpflichtigen sowie der Grundregelung des § 158 AO mit dem Verbot einer Zuschätzung. ●

DR. JÖRG BURKHARD

Rechtsanwalt sowie Fachanwalt für Strafrecht und Steuerrecht in eigener Kanzlei mit Standorten in Frankfurt am Main und Wiesbaden

Ein erklärtes Buchführungsergebnis muss materiellrechtlich immer falsch sein, um die Schätzungsbefugnis zu eröffnen.

MEHR DAZU

Kompaktwissen Beratungspraxis „Modernisierung der Betriebsprüfung“, www.datev.de/shop/35786

Präsenzseminar (Vortrag) „Brennpunkt Betriebsprüfung“, www.datev.de/shop/77455

Online-Seminar (Vortrag) „Betriebsprüfung – Abwehrstrategien bei Verwerfung der Buchführung“, www.datev.de/shop/78632

Online-Seminar (Vortrag) „Modernisierung der Betriebsprüfung“, www.datev.de/shop/77447

Online-Seminar (Vortrag) „Krisenmandanten: Haftungsrisiken minimieren, Mandantenbindung erhöhen, Honorare sichern und steigern“, www.datev.de/shop/78672

KLARTEXT – Es gibt immer mehrere Wahrheiten

// Plötzlich stehen wir vor mehreren Wahrheiten.

In unserer heutigen eng vernetzten Welt, in der Informationen in Sekundenschnelle verfügbar sind, wirkt es zunehmend so, als gäbe es nicht mehr die eine objektive Wahrheit. Jeder Mensch nimmt die Realität anders wahr – geprägt von individuellen Erfahrungen, Überzeugungen und seinem persönlichen Kontext. Und KI-Algorithmen verstärken den Effekt in sozialen Medien noch, da Meinungen dadurch noch ver- beziehungsweise bestärkt werden. Das Ergebnis: Wahrheit wird zu etwas Subjektivem, das von der eigenen Perspektive abhängt.

Ein Beispiel: Drei Personen lesen denselben Text und fassen ihn anschließend zusammen. Obwohl die Ausgangsbasis identisch ist, entstehen drei unterschiedliche Zusammenfassungen. Der Grund? Jede Leserin und jeder Leser setzt andere Schwerpunkte, interpretiert, liest zwischen den Zeilen oder bringt unbewusst eigene Annahmen ein. Dieses Phänomen zeigt, dass wir die Welt durch einen jeweils eigenen Filter betrachten.

Ein ähnliches Bild zeigt sich in der Berichterstattung der Medien. Nehmen wir ein aktuelles politisches Thema, etwa einen Konflikt, und vergleichen Berichte aus unterschiedlichen Ländern – beispielsweise aus Deutschland, den USA und Russland. Obwohl es um dasselbe Ereignis geht, unterscheiden sich die Darstellungen oft grundlegend. Manche Fakten werden betont, andere ausgelassen, und Erzählungen bewusst so gestaltet, dass sie bestimmte Sichtweisen stützen. Plötzlich stehen wir vor mehreren Wahrheiten, die einander widersprechen können.

Hier liegt eine der großen Herausforderungen unserer Zeit: Wie gehen wir mit dieser Vielfalt an Perspektiven um? Oft neigen wir dazu, nur unsere eigene Wahrheit als gültig anzuerkennen. Doch gerade in Zeiten unablässiger Informationsflüsse ist es wichtig, verschiedene Perspektiven zu betrachten, um ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten.

Dabei liegt die Verantwortung zunehmend bei jedem Einzelnen. Informationen müssen aktiv gesucht und aus unterschiedlichen Quellen geprüft werden. Es reicht nicht, nur das zu übernehmen, was uns präsentiert wird – wir sollten unser Wissen eigenständig erweitern.

Ein weiterer entscheidender Aspekt ist der Umgang mit Meinungsverschiedenheiten. Anstatt abweichende Standpunkte als Angriff auf die eigene Überzeugung zu betrachten, sollten wir Diskussionen mit Respekt und Offenheit führen. Kommunikation und der Wille, andere Perspektiven zu verstehen, sind der Schlüssel zu einem besseren Miteinander. Denn in einer komplexen Welt wird selten eine einzige Wahrheit allen Aspekten gerecht. ●

PROF. DR. PETER KRUG

Chief Markets Officer (CMO) der DATEV eG

FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug



Ein Transportmittel für alles

Einfach, intuitiv, sicher | Dokumente in einer sicheren Umgebung von der Kanzlei zum Mandanten schicken, Aufgaben vergeben, Nachrichten mit Anhängen verschicken – das geht nun alles über ein einziges Medium: MyDATEV Kanzlei. Andersherum können auch Mandanten ihren Berater kontaktieren und ihm Unterlagen senden, die er für die Arbeit braucht.

Das Interview führte Martina Mendel

MyDATEV Kanzlei steht seit Januar 2025 als zentrale Kommunikationsplattform zur Verfügung. Steuerberater Martin Fürsattel hat MyDATEV Kanzlei schon als Pilot getestet und inzwischen im kleinen Mandantenkreis eingeführt. Wie bewerten er und sein Mandant Dr. Markus Schmitz die Zusammenarbeit über das neue Tool?

DATEV magazin: Was ist Ihnen beiden bei der digitalen Zusammenarbeit wichtig?

DR. MARKUS SCHMITZ: Wir haben von Anfang an online zusammengearbeitet, mit der Zeit wurde das immer intuitiver für das jeweilige Steuerjahr. Mir ist wichtig, dass ich einen sicheren Kommunikationskanal mit meinem Berater habe, der auch datenschutzkonform ist. Oft geht es ja um sensible Daten. Mit den Kommunikationsfunktionen in MyDATEV kann ich einfach alle Steuerunterlagen hochladen und habe sie quasi to go an einer zentralen Stelle verfügbar. Zudem kann man bei der Nachrichtenfunktion zum Beispiel nach verschiedenen Kommunikationssträngen sortieren, da sich für jede Nachricht Labels vergeben lassen. Man muss also nicht mehr sämtliche Nachrichten nach den relevanten Themen durchsuchen, über die Labels finde ich alles wieder. Die Plattform ist gut strukturiert, man kann sie intuitiv handhaben.

MARTIN FÜRSATTEL: Bei MyDATEV Kanzlei kommt für mich noch der produktübergreifende Ansatz dazu: Ich kann Dokumente an andere Online-Anwendungen wie DATEV Un-

ternehmen online oder an DATEV DMS übergeben. An die Nachrichten kann ich ebenfalls Dokumente hängen. Ich stimme Markus zu: Wir müssen unsichere Medien wie WhatsApp, SMS oder unverschlüsselte Mails vermeiden, mit MyDATEV Kanzlei funktioniert das. So kann man sich die etwas sperrige Anwendung der E-Mail-Verschlüsselung sparen, und zwar auch für andere sensible Dokumente, wie etwa Verträge. Für eine Terminabsprache oder wenn sich Fragen zu einer Handhabung ergeben, können wir uns schnell austauschen. Markus erhält eine Push-Nachricht in seinen E-Mail-Account, dass es eine Nachricht für ihn in MyDATEV gibt. Wenn irgendwo im Prozess etwas fehlt, kann man es schnell nachreichen.

Gab es Herausforderungen bei der Einführung?

MARTIN FÜRSATTEL: Zunächst mal war das Onboarding wirklich sehr einfach für alle Beteiligten. Dennoch muss man etwas umdenken und auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen sich die Prozesse mit dem neuen Medium erst noch einspielen.

Wie wird MyDATEV Kanzlei in die Kanzleiprozesse eingebunden?

MARTIN FÜRSATTEL: Ich werde nach und nach alle Mitarbeiter für bestimmte Bereiche freischalten und die Anwendung Stück für Stück ausweiten. Die Zuständigkeiten und Abläufe innerhalb der Kanzleiorganisation müssen definiert wer-

den: Wer bekommt welche Infos vom Mandanten für welche Aufgaben und wer wird benachrichtigt? Auch das Thema Vertretung ist zu regeln. So werden wir auch ein Projektteam einrichten, das sich intensiver um die Kanzleiprozesse und die Integration kümmert. Das alles muss neben dem Tagesgeschäft geschehen, bei 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dauert das seine Zeit. Aber ich bin sicher, dass alle sehr schnell die Vorteile dieses Systems erkennen werden.

DR. MARKUS SCHMITZ: Aus meiner Perspektive machen das Kategorisieren der Informationen und die Aufgabenverteilung einen wichtigen Teil aus, damit meine Belege und Unterlagen die zuständigen Mitarbeiter erreichen. Mit der kanzleiinternen Berechtigtenstruktur kann zudem sichergestellt werden, dass keine Fristen versäumt werden, auch wenn mein sonstiger Ansprechpartner in der Kanzlei einmal länger abwesend sein sollte.



MARTIN FÜRSATTEL

Diplomkaufmann, Steuerberater und geschäftsführender Partner bei Fürsattel & Kollegen Steuerberater in Nürnberg und Stahnsdorf

DR. MARKUS SCHMITZ

Vorsitzender der Geschäftsführung der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit

Welche Vorteile sind für Sie die wichtigsten?

MARTIN FÜRSATTEL: Für mich ist das die komplette Integration in die DATEV-Welt, perspektivisch wären dann alle Anwendungen auf einer einzigen Plattform, die als zentrales, digitales Transportmittel dient.

DR. MARKUS SCHMITZ: Die Idee eines zentralen Basisdienstes für alle Dokumente überzeugt mich. Und am besten noch mal als App, mit der ich quasi to go alle Steuerunterlagen immer zur Hand habe, egal, wo ich gerade bin.

Eine App ist Ihr Wunsch für eine spätere Weiterentwicklung?

MARTIN FÜRSATTEL: Ja, eine App wäre toll für die Mandanten und für uns, am besten mit der Integration aktueller Störungsmeldungen bei DATEV-Anwendungen. So kann der Mandant seinen Berater sozusagen immer in der Tasche haben, wenn er möchte.

DR. MARKUS SCHMITZ: Genau, eine einfache App mit einigen wenigen Features, beispielsweise um Belege zu fotografieren und hochzuladen. Derzeit muss ich noch in meinen Mail-Account schauen, ob ich eine Nachricht von MyDATEV Kanzlei bekommen habe. Da wären Push-Nachrichten in einer App praktischer, auch wenn ich künftig nicht alles komplett über mein iPhone abwickeln würde.

Hört sich so an, als würden Sie MyDATEV Kanzlei weiterempfehlen?

MARTIN FÜRSATTEL: Unbestritten. DATEV hat hier über viele Bereiche hinweg ein gut durchdachtes Produkt entwickelt. Einige meiner Mandanten fragen schon, wann sie es endlich nutzen können.

DR. MARKUS SCHMITZ: Super, dass DATEV solche Wege geht. Und was den Kundeneinbezug angeht, muss ich sagen, die DATEV-Mitarbeiter haben wirklich Interesse an meiner Einschätzung gezeigt und zugehört. Das war keine Alibi-Veranstaltung. ●

MARTINA MENDEL

Redaktion DATEV magazin

DIE INTERVIEWPARTNER



MARTIN FÜRSATTEL ist

Diplomkaufmann, Steuerberater und geschäftsführender Partner bei Fürsattel & Kollegen Steuerberater in Nürnberg und Stahnsdorf. Er war als Prozessverantwortlicher für den Workstream B2C intensiv an der Entwicklung von MyDATEV Kanzlei beteiligt und hat die Anwendung als Pilot getestet.



Sein Mandant DR. MARKUS SCHMITZ

ist Vorsitzender der Geschäftsführung der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit.

MEHR DAZU

finden Sie unter go.datev.de/mydatev-kanzlei

MyDATEV Kanzlei

erblickte im Januar 2025 als neue Cloud-Lösung die Steuerwelt und ergänzt die Basisfunktionen des MyDATEV Portals um zentrale Kommunikationsfunktionen.

Die Vorteile auf einen Blick:

- schneller Dokumentenaustausch per Drag & Drop
- Austausch von Nachrichten und Aufgaben
- zentraler Einstieg in die Zusammenarbeit über das MyDATEV Portal
- sichere Zusammenarbeit dank Datenaustausch im DATEV-Rechenzentrum
- einfache Bedienung und automatische Updates – ganz ohne Installationsaufwand

Die Kanzlei bestellt für sich MyDATEV Kanzlei und registriert den Mandanten kostenlos für MyDATEV Kommunikation.

IMPRESSUM



Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich:** Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: magazin@datev.de **Stellvertretende Chefredakteurin:** Kathrin Ritter **Redaktion Rubrik Titelthema und Praxis:** Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Monika Krüger, Stephan Kuhn, Dirk Utecht | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Druck:** DATEV Digital & Print Solution Center, Sigmundstraße 172, 90431 Nürnberg **ISSN:** 2197-2893 | Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 43.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Erste Deklarationslösung in der Cloud erweitert

DATEV EÜR Steuern geht den nächsten Schritt

Portfolioentwicklung | Mit der Freigabe von DATEV EÜR Steuern im November 2023 hat die Genossenschaft die erste Deklarationslösung in die DATEV-Cloud gehoben. Die Anwendung unterstützt Kanzleien bei der Ermittlung von steuerpflichtigen Gewinnen und Verlusten per Einnahmenüberschussrechnung. In der ersten Version der Lösung konnte bereits der Großteil aller Formulare für die Einnahmenüberschussrechnung bei Einzelunternehmen abgewickelt werden. Ende Dezember 2024 wurde die Anwendung nun um Personengesellschaften erweitert.



Die Cloud-Lösung DATEV EÜR Steuern entlastete Steuerberatungskanzleien bislang beim Erstellen und bei der elektronischen Datenübermittlung der Anlage EÜR sowie der zugehörigen Anlagen AVEÜR und SZ für Einzelunternehmen. Mit einem Klick übergeben Kanzleien neben den gebuchten Kontensalden für die Anlage EÜR gleichzeitig die Einzelinventare für die Anlage AVEÜR aus DATEV Kanzlei-Rechnungswesen an DATEV EÜR Steuern. Nach Fertigstellung der Erklärung können die Einzelwerte direkt an die Finanzverwaltung übermittelt werden – entweder direkt aus der Cloud-Anwendung oder aus der entsprechenden Einkommensteuererklärung heraus.

Komfortable Übermittlung der Anlagen SE und AVSE

Bislang mussten aber die Anlagen SE und AVSE manuell in der Feststellungserklärung erfasst werden. Durch die Erweiterung von DATEV EÜR Steuern um die Personengesellschaften ist nun auch eine Übergabe der Werte aus DATEV

Kanzlei-Rechnungswesen einschließlich der Bestückung der Anlagen SE und AVSE für die Beteiligten mit Sonderbetriebsvermögen möglich. Damit reduzieren sich in Kanzleien der Arbeitsaufwand sowie die Gefahr von Fehlern bei der manuellen Erfassung der Daten. Wie bei Einzelunternehmen werden dazu die Anlagen mit Einzelkontensalden und den einzelnen Inventaren bestückt. Bei Bedarf kann die Steuerberatungskanzlei die Daten anschließend direkt aus DATEV EÜR Steuern oder zusammen mit der Feststellungserklärung aus der Anwendung DATEV Gesonderte – und einheitliche – Feststellung heraus an die Finanzverwaltung übermitteln. Nach Bearbeitung der Einnahmenüberschussrechnung für Personengesellschaften in DATEV EÜR Steuern kann der ermittelte Gewinn oder Verlust in DATEV Gesonderte – und einheitliche – Feststellung übernommen werden.

Im Zuge der Portfolioentwicklung arbeitet DATEV konsequent daran, bestehende Cloud-Lösungen wie DATEV EÜR Steuern zu erweitern sowie neue Cloud-Lösungen und -Funktionen zur Verfügung zu stellen.

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://apps.datev.de/eur-steuern>. The page title is 'Anlagen SE/AVSE der Beteiligten'. On the left, there is a navigation menu with options like 'Allgemeine Angaben', 'Anlage EÜR', 'Anlage AVEÜR', 'Anlagen SE/AVSE', 'Fehler und Hinweise', and 'Gegenstandswert'. The main content area displays a table with the following data:

Beteiligungs-Nr.	Name	Stipfl. Gewinn/Verlust	Steuernummer	Anlagen
1	Dr. Beispiel Matze	13.760,00 EUR		SE, AVSE
2	Dr. Test Hubsi	2.638,00 EUR		SE, AVSE
3	Mustec Mike	18.000,00 EUR		SE, AVSE

Below the table, there are action buttons: 'Beteiligten hinzufügen', 'Beteiligten bearbeiten', 'Beteiligten löschen', and 'Anlagen bearbeiten'.

Übersicht der Beteiligten mit den zugehörigen Anlagen SE und AVSE



MIRA DYZAK-SISTERMANNS UND KLAUS SISTERMANNS

Rechtsanwältin und
Rechtsanwalt sowie
Steuerberater in der
Partnerschaftsgesellschaft
Dyzak & Sistermanns

Jeder hilft jedem

Heinsberg ist eine kleine Kreisstadt, 40 Kilometer nördlich von Aachen, unmittelbar an der deutsch-niederländischen Grenze gelegen und Standort der Partnerschaftsgesellschaft Dyzak & Sistermanns. Rechtsanwältin Mira Dyzak-Sistermanns und Klaus Sistermanns, ebenfalls Anwalt und zugleich Steuerberater, sind jedoch weit mehr als Geschäftspartner: Sie sind verheiratet und führen gemeinsam die Kanzlei in Familienbesitz in zweiter Generation, soweit es Mira Dyzak-Sistermanns betrifft, denn ihre Eltern haben sie 1968 gegründet.

Familiäre Atmosphäre

Die Verbindung der professionellen Kooperation mit der fraglosen Stabilität des familiären Zusammenhalts verbürgt nicht einfach nur Kontinuität und Verlässlichkeit: Sie strahlt positiv ab auf das ganze Unternehmen. „Der Ton und Umgang aller miteinander in der Kanzlei, nicht nur unter den Mitarbeitern, sondern ebenso mit uns, ist sehr

familiär. Die Türen stehen stets offen, die Wege sind kurz, und für jede Frage, jedes Problem findet sich sofort ein offenes Ohr, jeder hilft hier jedem“, so Mira Dyzak-Sistermanns. „Dies schafft eine Atmosphäre, die auch auf die Mandantschaft positiv abstrahlt – wer bei uns zur Tür hereinkommt, soll sich wohlfühlen. Es ist darum auch kein Zufall, dass die meisten unserer Mitarbeiterinnen – unsere Belegschaft besteht tatsächlich fast nur aus Frauen – schon 15 Jahre und länger bei uns sind. Trotz der Option, auch nach Corona weiterhin überwiegend im Homeoffice zu arbeiten, kommen tatsächlich bis auf eine einzige Kollegin alle lieber jeden Tag in die Kanzlei.“

Ehrgeiz digital

Wir haben intensiv auf das Label Digitale DATEV-Kanzlei hingearbeitet.

Die angenehme Arbeitsatmosphäre ist ein starker Motivator und in dieser Kombination ein ganz wesentliches Alleinstellungsmerkmal der Kanzlei. „Wir haben“, so Klaus Sistermanns, „beispielsweise intensiv auf das Label Digitale DATEV-Kanzlei hingearbeitet. Für viele unserer langjährigen Mitarbeiterinnen brachte dies viele Umstellungen und Lernprozesse mit sich, doch dies wurde weniger als Problem gesehen, sondern vielmehr als eine Herausforderung angenommen, die den Ehrgeiz angestachelt hat. Das Ganze wurde zu einem höchst lebendigen Prozess; der Nutzen wurde schnell erkannt und schaffte Begeisterung, sodass fast wie von allein alle Beteiligten selbst zu Botschaftern der Digitalisierung wurden und ihrerseits Mandanten von den Vorteilen – etwa von DATEV Unternehmen online – zu überzeugen begannen. Das war eine positive Überraschung.“

Was zählt, ist der persönliche Kontakt

Und Mira Dyzak-Sistermanns ergänzt: „Das ist richtig, aber obwohl wir inzwischen digital sehr gut aufgestellt sind, legen wir nach wie vor großen Wert auf den unmittelbaren persönlichen Kontakt zu unseren Mandanten. Über Teams oder andere Videofomate geht das nur begrenzt, man muss einander schon ab und an gegenüber sitzen.“ Besondere Bedeutung erlangt dies auch durch den Umstand der Grenznähe, denn etliche Mandantinnen und Mandanten kommen aus den Niederlanden. „Es sind vorwiegend Händler mit Kunden in Deutschland“, so Klaus Sistermanns, „um hier Vertrauen aufzubauen, muss man sich kennenlernen. Unsere Homepage ist darum viersprachig, auch auf Niederländisch, das ich einigermaßen beherrsche.“ So hat sich auch die Geschäftstätigkeit der Kanzlei, die ursprünglich – bei zwei Juristen – neben dem steuerlichen auch einen ausgeprägten anwaltlichen Fokus hatte, immer mehr auf Beratung konzentriert. „Neben den klassischen Aufgaben des steuerberatenden Berufsstandes“, so Mira Dyzak-Sistermanns, „stehen heute Fragen zu Vertragsgestaltung, Nachfolgeregelungen und Gesellschaftsrecht im Vordergrund.“

Für die eigene Kanzlei wünscht sich das Ehepaar Dyzak-Sistermanns nur ein sehr moderates Wachstum. „Zurzeit haben wir 15 Mitarbeiter, bei 20 wäre wohl eine Grenze erreicht, jenseits derer die jederzeitige Ansprechbarkeit, die gleichsam familiäre Atmosphäre in Gefahr geriete. Das wollen wir nicht, und auch mancher Mandant ist schon zu uns gekommen, weil er in den stetig wachsenden Großkanzleien die Chefs gar nicht mehr zu Gesicht bekommen hat. Dies entspricht nicht unserer Vorstellung von persönlicher Betreuung“, sagt Mira Dyzak-Sistermanns. Und ihr Mann ergänzt: „Für den Berufsstand wünsche ich mir, dass wir den Beitrag viel selbstbewusster kommunizieren, den die Steuerberatung zum Fortkommen der Mandanten leistet und den keine KI zu leisten vermag.“ ●

CARSTEN SEEBASS

Redaktion DATEV magazin

Erfolgreich Fachkräfte gewinnen, binden und weiterentwickeln. **GEMEINSAM.**



Stellen Sie jetzt Ihre Kanzlei zukunftssicher auf –
wir unterstützen Sie dabei.

Fachkräfte für Steuerkanzleien zu gewinnen oder Mitarbeitende langfristig in der Kanzlei zu binden, wird immer schwieriger. Werden Sie daher jetzt aktiv, um den veränderten Ansprüchen und Erwartungen am Arbeitsmarkt besser gerecht zu werden.

Unsere gemeinsame Initiative unterstützt Sie **mit einer bundesweiten Imagekampagne und Stellenbörse sowie wirksamen Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten** dabei, Ihre Attraktivität als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nachhaltig zu steigern.

initiative-gemeinsam-handeln.de

GEMEINSAM handeln!
Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen.

EINE INITIATIVE VON
BStBK | DStV | DATEV